



## Unterrichtung

Chef der Staatskanzlei

Magdeburg, 18. Dezember 2015

### **Stellungnahme der Landesregierung zum Dritten Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit des Landesbeauftragten für den Datenschutz für die Zeit vom 1. Oktober 2012 bis 30. September 2014**

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich gemäß § 12 Abs. 3 des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt (IZG LSA) i. V. m. § 22 Abs. 4a Satz 2 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) die

Stellungnahme der Landesregierung zum Dritten Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit des Landesbeauftragten für den Datenschutz für die Zeit vom 1. Oktober 2012 bis 30. September 2014 (Drs. 6/4048)

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Robra  
Staatsminister

#### **Verfügung des Präsidenten des Landtages von Sachsen-Anhalt:**

*Die Unterrichtung des Landtages erfolgt gemäß § 54 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages (GO.LT).*

*Gemäß § 40 Abs. 1 GO.LT überweise ich den Tätigkeitsbericht zur Beratung und zur Berichterstattung an die Ausschüsse für Inneres und Sport (federführend), für Recht, Verfassung und Gleichstellung, für Finanzen, für Umwelt sowie für Landesentwicklung und Verkehr.*

**Hinweis:** *Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.*

(Ausgegeben am 04.01.2016)

**Stellungnahme der Landesregierung zum  
Dritten Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit  
des Landesbeauftragten für den Datenschutz  
für die Zeit vom 1. Oktober 2012 bis 30. September 2014  
(Drs. 6/4048)**

## Inhalt

Vorbemerkung.....	- 4 -
Zu Nr. 1 „Einführung“.....	- 5 -
Zu Nr. 2.1 „Die neue Public-Sector-Informationen-Richtlinie“.....	- 8 -
Zu Nr. 2.3 „TTIP“ .....	- 9 -
Zu Nr. 2.4 „Wesentliche Entscheidungen des EuGH und des EGMR“.....	- 11 -
Zu Nr. 2.5 „8. Internationale Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Berlin“ .....	- 12 -
Zu Nr. 3.1 „Evaluierung des Informationszugangsgesetzes“.....	- 13 -
Zu Nr. 3.2 „Das neue Informationsweiterverwendungsrecht“ .....	- 14 -
Zu Nr. 3.3 „Digitale Agenda“.....	- 15 -
Zu Nr. 3.4 „Digitale Verwaltung 2020 und der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der G8-Open-Data-Charta“ .....	- 15 -
Zu Nr. 3.5. „Online-Plattform GOV-DATA“ .....	- 17 -
Zu Nr. 3.6 „Normenkontrollverfahren zu § 40 Abs. 1 a LFGB“ .....	- 17 -
Zu Nr. 3.7 „Die Hygiene-Ampel - Teil II .....	- 17 -
Zu Nr. 4.2 „Die Weiterentwicklung des Informationszugangsrechts“.....	- 17 -
Zu Nr. 5.3 „Reaktionen auf den II. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit“ .....	- 18 -
Zu Nr. 5.4.1 „Das neue Kommunalverfassungsrecht“ .....	- 18 -
Zu Nr. 5.4.4 „Justizvollzugsgesetzbuch - Problem der Bereichsausnahme“.....	- 18 -
Zu Nr. 5.4.5 „Richtlinien für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt“ .....	- 18 -
Zu Nr. 5.7.1 „Transparenz bei Sicherheitsbehörden“ .....	- 19 -
Zu Nr. 5.7.4 „Umfassende und effektive Informationsfreiheitsaufsicht unabdingbar!“.....	- 19 -

Zu Nr. 6.2	„Der Masterplan Landesportal 2014 bis 2016 - Informationsregister“ .....	- 20 -
Zu Nr. 6.3	„Das Informationssystem Sachsen-Anhalt“ .....	- 24 -
Zu Nr. 6.4	„Workshops der Ministerien“ .....	- 25 -
Zu Nr. 7.2.	„LandesorgG, IT-Strategie“ .....	- 27 -
Zu Nr. 7.3.	„Empfehlungen für den Reformprozess“ .....	- 28 -
Zu Nr. 8.10	„Konkurrenzen“ .....	- 32 -
Zu Nr. 9.1	„Einsicht in einen Erbbaupachtvertrag, den eine Gemeinde mit dem Bruder des Bürgermeisters geschlossen hat-Teil II“ .....	- 33 -
Zu Nr. 9.2	„Missstände in der JVA Burg - Bestimmtheit von Anträgen - Teil II“ .....	- 34 -
Zu Nr. 9.6	„Nichtanwendungserlasse in der Finanzverwaltung“ .....	- 35 -
Zu Nr. 9.7	„Einsicht in die Verträge des Landes Sachsen-Anhalt zu den Kosten für die Anschaffung von Grippemitteln“ .....	- 35 -
Zu Nr. 9.8	„Auskunft über Hygienepläne eines Krankenhauses“ .....	- 36 -
Zu Nr. 9.9	„Einsicht in Unterlagen zum Flughafen Magdeburg – UIG oder IZG“ .....	- 36 -
Zu Nr. 9.10	„Wann darf nach dem UIG der Informationszugang erfolgen?“ .....	- 36 -
Zu Nr. 11	„Schlussbemerkung“ .....	- 37 -
Anlage 1	„Abkürzungsverzeichnis“ .....	- 38 -
Anlage 2	„Erlassregelung MLU“ .....	- 41 -
Anlage 3	„Auswertung der Evaluierungsbögen“ .....	- 43 -

## **Vorbemerkung**

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat in seiner Eigenschaft als Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit (nachfolgend als Landesbeauftragter bezeichnet) seinen Dritten Tätigkeitsbericht erstattet. Hierzu nimmt die Landesregierung gemäß § 12 Abs. 3 IZG LSA in Verbindung mit § 22 Abs. 4a Satz 2 DSG LSA gegenüber dem Landtag Stellung.

Der vergangene Berichtszeitraum war insbesondere von der auf Grund des gesetzgeberischen Auftrags für den Zeitraum vom 1. Oktober 2008 bis 30. September 2013 durchzuführenden Evaluierung des IZG LSA geprägt. An dieser Evaluierung hat der Landesbeauftragte umfassend mitgewirkt, auch wenn sich in dem von der Landesregierung am 23. Mai 2015 beschlossenen und dem Landtag zugeleitete Evaluierungsbericht (LT-Drs. 6/4288) nicht in allen Punkten die Vorstellungen des Landesbeauftragten wiederfinden. Des Weiteren hat der Landesbeauftragte im Berichtszeitraum insbesondere durch die Beratung informationspflichtiger Stellen wesentlich dazu beigetragen, dass bei der Anwendung der Rechtsmaterie „Allgemeines Informationszugangsrecht“ keine gravierenden Schwierigkeiten aufgetreten sind. Daher dankt die Landesregierung dem Landesbeauftragten. Die Landesregierung wird auch künftig den besonderen Sachverstand des Landesbeauftragten und seiner Mitarbeiter auf dem Gebiet des Informationszugangsrechts nutzen, vor allem, soweit es um die praktische Ausgestaltung des Zugangs zu amtlichen Informationen für die Öffentlichkeit und um die Verbesserung und Feinjustierung des Rechts auf Informationszugang durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften geht.

In der nachfolgenden Stellungnahme geht die Landesregierung auf die wesentlichen Punkte im Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten ein. Sofern zu einzelnen Punkten keine Stellungnahme erfolgt, wurden die Anmerkungen des Landesbeauftragten zur Kenntnis genommen.

Zu Nr. 9.3 des Tätigkeitsberichts („Bestimmtheit von Anträgen und Verwaltungsaufwand“) weist die Landesregierung ergänzend darauf hin, dass der dort aufgeführte Einzelfall im als oberste Kommunalaufsichtsbehörde zuständigen Ministerium für Inneres und Sport nicht bekannt ist. Der obersten Kommunalaufsichtsbehörde ist auch nicht bekannt welcher Landkreis im Bericht zu Nr. 10.2 („Kontrolle eines Landkreises“) überprüft wurde. Vor dem Hintergrund dieses Kenntnisstandes war der Landesregierung eine kommunalrechtliche Bewertung der Ausführungen zu Nrn. 9.3 und 10.2 des Tätigkeitsberichts nicht möglich.

Stellungnahme der Landesregierung zum Dritten Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit des Landesbeauftragten für den Datenschutz für die Zeit vom 1. Oktober 2012 bis 30. September 2014  
(Drs. 6/4048)

Laut Landtagsdrucksache 6/4048 vom 11. Mai 2015 umfasst der Dritte Tätigkeitsbericht den Berichtszeitraum 1. Oktober 2012 bis 30. September 2014. Diese Stellungnahme berücksichtigt laufende Vorhaben mit dem Stand vom 15. Oktober 2015.

### **Zu Nr. 1 „Einführung“**

Der Landesbeauftragte bemängelt, dass Teile der Verwaltung wie z.B. die Steuerverwaltung oder der Verfassungsschutz privilegiert seien, in dem sie von dem Anwendungsbereich des IZG LSA ausgenommen werden. Dies führe zu absurden und unlogischen Ergebnissen, da zwar 80 v.H. der Informationen aus öffentlichen, allgemein zugänglichen Informationen gewonnen würden, der Antragsteller nach dem IZG LSA jedoch auch darauf keinen Informationsanspruch habe.

Die Bereichsausnahme für die Verfassungsschutzbehörde ist zum Einen deshalb gerechtfertigt, weil nach § 1 Abs. 3 VerfSchG-LSA die Unterrichtung der Öffentlichkeit als eine Aufgabe gesetzlich verankert ist. Diese Aufgabe erfüllt die Verfassungsschutzbehörde beispielsweise mit dem regelmäßig jährlich erscheinenden Verfassungsschutzbericht. Hier besteht für jedermann die Möglichkeit, sich über die Arbeit des Verfassungsschutzes zu informieren. Gleiches gilt für das Haushaltsgesetz, aus dem die Informationen, die nicht der Geheimhaltung unterliegen, für jedermann einsehbar sind. Insoweit bedarf es keines gesonderten Anspruchs auf Erteilung von Informationen nach dem IZG LSA.

Ferner hat jede Person einen direkten Auskunftsanspruch nach § 14 VerfSchG-LSA. Die Verfassungsschutzbehörde erteilt der betroffenen Person auf Antrag unentgeltlich über zu ihrer Person gespeicherte Daten Auskunft. Gebühren und Auslagen wie beim IZG LSA werden nicht erhoben. Die Auskunftserteilung unterbleibt nur aus den in § 14 Abs. 2 VerfSchG-LSA benannten Gründen, die Entscheidung trifft der Leiter der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung im für Verfassungsschutz zuständigen Ministerium oder ein von ihm besonders beauftragter Mitarbeiter. Die vom Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit geforderte Güterabwägung ist bereits seit Inkrafttreten des VerfSchG-LSA im Jahr 1992 durchzuführen. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind entsprechend der Regelungen des § 14 Abs. 4 VerfSchG-LSA aktenkundig zu machen. Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, wird die betroffene Person darauf hingewiesen, dass sie sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann. Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist auf sein Verlangen Auskunft zu erteilen.

Nach Ansicht der Landesregierung werden die Bürgerinnen und Bürger aufgrund der spezialgesetzlichen Regelungen des VerfSchG-LSA nach alledem nicht schlechter gestellt. Mit diesen ausdrücklich geregelten Informations- und Auskunftsansprüchen wird dem Spannungsverhältnis zwischen den berechtigten Interessen sowohl Einzelner als auch der Öffentlichkeit insgesamt an der Arbeit des Verfassungsschutzes einerseits und dem Interesse der Verfassungsschutzbehörde an der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages andererseits umfassend Rechnung getragen.

Zur Bereichsausnahme § 3 Abs. 1 Nr. 11 IZG LSA:

Es besteht kein Anlass, den in § 3 Abs. 1 Nr. 11 IZG LSA geregelten Ausschlussgrund für die Steuerverwaltung zu ändern.

Die Regelung hat nur deklaratorische Bedeutung, soweit es ein konkretes Besteuerungsverfahren betrifft. Art. 108 Abs. 5 Satz 2 Grundgesetz gibt dem Bund die Gesetzgebungskompetenz, das steuerliche Verfahrensrecht zu regeln. Hiervon hat der Bund durch die Schaffung der Abgabenordnung (AO) Gebrauch gemacht. Bei dem Verzicht des Gesetzgebers auf die Einräumung eines allgemeinen Auskunfts- und Akteneinsichtsrechts in der AO handelt es sich um einen absichtsvollen Regelungsverzicht. Dem Landesgesetzgeber steht die Gesetzgebungskompetenz zur Normierung eines Auskunftsanspruchs im Regelungsbereich der AO insoweit nicht zu. Daher kann das IZG LSA keine Rechte im Besteuerungsverfahren zugunsten eines Beteiligten gegenüber der Finanzbehörde begründen. Eine andere Bewertung ist auch dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14. Mai 2012, 7 B 53.11 nicht zu entnehmen.

Die Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 11 IZG LSA hat konstitutive Wirkung bei Auskunftsansprüchen von Insolvenzverwaltern, die zur Vorbereitung von Anfechtungsansprüchen gegenüber Finanzämtern gestellt werden. Das BVerwG hat mit Beschlüssen vom 14. Mai 2012, 7 B 53.11 und vom 15. Oktober 2012, 7 B 2.12 entschieden, dass dem Insolvenzverwalter zur Durchsetzung seiner zivilrechtlichen Ansprüche im Rahmen der Insolvenzanfechtung ein uneingeschränkter Auskunftsanspruch nach den Informationsfreiheits-/Informationszugangsgesetzen des Bundes und der Länder gegenüber den Finanzbehörden zusteht, soweit dieser nicht durch ausschließende Regelung nach den Informationsfreiheits-/Informationszugangsgesetzen ausgeschlossen wird. § 3 Abs. 1 Nr. 11

IZG LSA ist eine Regelung, die den Auskunftsbegehren der Insolvenzverwaltern entgegensteht.

Für eine Aufhebung des § 3 Abs. 1 Nr. 11 IZG LSA gibt es keine sachliche Rechtfertigung. Wenn durch eine begehrte Auskunft mögliche zivilrechtliche Ansprüche durch Anfechtung im Insolvenzverfahren gegen den Bund oder ein Land ermittelt werden sollen, soll eine Auskunftserteilung nach den gleichen Maßstäben zulässig oder ausgeschlossen sein, die im Zivilrecht gelten. D.h. der Staat soll in zivilrechtlichen Verfahren nicht besser, aber auch nicht schlechter gestellt sein als private Gläubiger/Schuldner. Ohne § 3 Abs. 1 Nr. 11 IZG LSA als generelle Bereichsausnahme wäre der Staat schlechter gestellt. Den Gerichtsentscheidungen ist, soweit der Vorrang des „absichtsvollen Regelungsverzichts“ der AO gegenüber den Informationsfreiheitsgesetzen bzw. Informationszugangsgesetzen verneint wurde, gemeinsam, dass den Insolvenzverwaltern, soweit sie Auskunftsansprüche gegenüber Finanzämtern gestellt haben, entsprochen wurde.

Folge ist, dass die Finanzbehörden ohne eine Bereichsausnahme, wie sie § 3 Abs. 1 Nr. 11 IZG LSA vorsieht, den Ausforschungsanträgen der Insolvenzverwalter zur Vorbereitung von Insolvenzanfechtungen entsprechen müssen und deshalb die durch Insolvenzanfechtungen verursachten hohen Steuerausfälle weiter steigen werden. Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt hat in seiner Prüfung „Bearbeitung von Insolvenz- und Anfechtungsfällen in den Finanzämtern“ vom 24. Oktober 2010 – 11 – 0406 – 998/3 – 2010 – zu Recht die hohen Steuerausfälle durch die Insolvenzanfechtungen beklagt. Ein Festhalten an der Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 11 IZG LSA als generelle Bereichsausnahme ist daher vor dem Hintergrund der Auskunftsbegehren von Insolvenzverwaltern zur Vorbereitung von Anfechtungsansprüchen berechtigt.

Unabhängig davon wird den Steuerpflichtigen Auskunft zu ihren steuerlichen Angelegenheiten erteilt. Die Steuerverwaltung hat mit BMF-Schreiben vom 17. Dezember 2008 (BStBl 2009 I S. 6) eine Regelung für das Besteuerungsverfahren zur Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht veröffentlicht.

#### Zu Open Data:

Das Inkrafttreten des E-Government-Gesetzes des Bundes (EGovG), die Regierungsprogramme „Digitale Agenda 2014-2017“ und „Digitale Verwaltung 2020“ und

andere Dokumente haben die Diskussion um die weitere Öffnung des Staates und seines Handelns beschleunigt. Die Landesregierung ist sich der Aufgabe bewusst, das Verwaltungshandeln ihrer Behörden den Prinzipien der Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu öffnen. Mit dem allgemeinen und den bereichsspezifischen Informationsfreiheitsgesetzen ist das Land diesem Ziel entscheidende Schritte näher gekommen. Das betrifft auch die Fortentwicklung des Landesportals zu einem modernen Informationsregister, über das an zentraler Stelle Bürger und Unternehmen Zugang zu öffentlichen Informationen und Daten haben. Bundesweit hat sich das – noch von einer begrenzten Anzahl an Bundesländern genutzte – Open-Data-Portal des Bundes von einem Projekt zu einer dauerhaften Anwendung des IT-Planungsrats entwickelt und so den entscheidenden Schritt in Richtung Transparenz eingeleitet. Für das Land gilt dabei weiterhin, dass entscheidungsbestimmende Wirtschaftlichkeitsaspekte entsprechend berücksichtigt werden müssen.

#### **Zu Nr. 2.1 „Die neue Public-Sector-Informations-Richtlinie“**

Aufgrund der Richtlinie 2013/37/EU vom 26. Juni 2013 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie) ist den Mitgliedstaaten eine eindeutige Verpflichtung auferlegt worden, alle Dokumente weiterverwendbar zu machen, sofern der Zugang nicht nach nationalen Vorschriften eingeschränkt oder ausgeschlossen wurde. Die Richtlinie war bis zum 18. Juli 2015 in nationales Recht umzusetzen. Die Umsetzung der PSI-Richtlinie erfolgte mit dem Gesetz zur Änderung des Informationsweiterverwendungsgesetzes vom 8. Juli 2015 (Informationsweiterverwendungsgesetz - IWG). Der Bund hat hierbei im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung von seiner Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 72 Abs. 2 i.V.m. Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG Gebrauch gemacht.

Zu den Auswirkungen der PSI-Richtlinie und deren Umsetzung in nationales Recht nimmt die Landesregierung ihre Ausführungen im Evaluierungsbericht zum IZG LSA, dort Buchst. C., Nrn. 1 und 2, ebenfalls in Bezug.

Das IWG gilt für die Weiterverwendung von bei öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen, insbesondere zur Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen der digitalen Wirtschaft. Öffentliche Stellen sind gemäß § 2 Abs. 1 a IWG Gebietskörperschaften einschließlich ihrer Sondervermögen. Der bei den Kommunen ggf. entstehende Erfüllungsaufwand kann nicht eingeschätzt werden.

Hinsichtlich des landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsgebotes ist festzustellen, dass der Anwendungsbereich des Art. 87 Abs. 3 LV LSA nicht eröffnet ist. Wie oben dargestellt, ist das IWG ein Bundesgesetz und gilt unmittelbar für alle Gebietskörperschaften. Etwaige kostenträchtige Veränderungen kommunaler Aufgaben werden somit nicht durch einen Transformationsprozess von Bundes- in Landesrecht verursacht. Demzufolge ist Art. 87 Abs. 3 LV LSA nicht einschlägig.

Bzgl. der Finanzierungsverantwortung für bundesgesetzlich zugewiesene Aufgaben ist darauf hinzuweisen, dass Art. 104 a Abs. 1 GG die Finanzierungslast kombiniert mit der Aufgabenzuständigkeit, d. h. der verfassungsrechtlich zugewiesenen Verwaltungszuständigkeit aus Art. 83 ff. GG, nicht der Gesetzgebungszuständigkeit. Diese Lastenzuordnung gründet auf der Erwägung, dass der Partner des föderativen Gefüges, der für den Vollzug einer Aufgabe verantwortlich ist und damit die Funktion wahrnimmt, die unmittelbar die Kosten verursacht, auch für die Finanzierung dieser Aufgabe verantwortlich sein soll. Dass die Länder einschließlich der Kommunen durch den Erlass von Bundesgesetzen, die von ihnen in landeseigener Verwaltung vollzogen werden, finanziell belastet werden, ist nicht als unzulässiger Eingriff des Bundes in die haushaltswirtschaftliche Eigenständigkeit der Länder (Art. 109 Abs. 1 GG) zu werten, sondern als Konsequenz des Dezentralisationsprinzips der föderativen Verfassung.

### **Zu Nr. 2.3 „TTIP“**

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat sich mit den Beschlüssen „Freihandel schafft Arbeitsplätze und Wohlstand - Verhandlungen über TTIP entschlossen vorantreiben sowie „Freihandel schafft Arbeitsplätze und Wohlstand - Berechtigte Schutzinteressen investierender Unternehmen anerkennen zu TTIP positioniert (LT-Drs. 6/2976 und 6/3107).

Die o. a. Landtagsbeschlüsse haben zusammengefasst folgenden Inhalt:

- Die Schaffung einer Transatlantischen Freihandelszone wird befürwortet;
- der Landtag begrüßt die EntschlieÙung des Bundesrates zur Aufnahme entsprechender Verhandlungen;
- in der EU geltende Standards sollen bei den Verhandlungen berücksichtigt werden;

- die kulturelle Vielfalt soll erhalten und geschützt werden;
- der Datenschutz soll als gesonderter Punkt vor dem Hintergrund der NSA-Affäre behandelt werden;
- Ablehnung eines Investitionsschutzabkommens bzw. Investor-Staat-Schiedsverfahrens;
- sollte dennoch eine Investitionsschutzvereinbarung im Rahmen des Abkommens getroffen werden, erwartet der Landtag, dass mit dieser bestehende Defizite der existierenden Schiedsverfahren beseitigt und ambitionierte Standards gesetzt werden.

Der Landtag bat die Landesregierung, sich im Kreise der Länder sowie beim Bund dafür einzusetzen, dass die Verhandlungen über das Transatlantische Freihandelsabkommen vorangetrieben und zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden und sich dabei für die vom Landtag verabschiedeten Positionen einzusetzen.

Dem ist die Landesregierung nachgekommen. Sie hat Bundes- und Ländergremien intensiv dazu genutzt, Informationen über den Fortgang der Verhandlungen einzuholen und im Sinne der Landtagsbeschlüsse aktiv Stellung bezogen.

Seit 2013 haben so z. B. alle Sitzungen der Wirtschaftsministerkonferenzen das Thema TTIP bzw. CETA auf der Tagesordnung. Sachsen-Anhalt hat sich mit den anderen Bundesländern sowie der Bundesregierung dazu abgestimmt und im Sinne der Landespositionen votiert.

Darüber hinaus hat die Landesregierung regelmäßig in den Landtagsgremien (u. a. Landtagssitzungen, Ausschüsse) über den Fortgang der Verhandlungen und die Aktivitäten der Landesregierung berichtet.

Bezüglich der Transparenz auf Seiten der Verhandlungsführung hat sich aus Sicht der Landesregierung bereits vieles verbessert. Allerdings gibt es hierbei sicher noch weiteren Verbesserungsbedarf, der immer wieder auch angemahnt wird.

Die Wirtschaftsministerkonferenzen wiesen u. a. darauf hin, dass der Abschluss des Freihandelsabkommens politischer wie gesellschaftlicher Akzeptanz in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bedürfe. Dies setze eine transparente Verhandlungsführung voraus. Die EU-Kommission müsse daher fundiert über den jeweiligen aktuellen Verhandlungsstand und die Positionen der US-Partner informieren, und die Bundesregierung müsse im Einklang

mit den verabschiedeten Bundesratsbeschlüssen dafür Sorge tragen, dass die Länder umfassend und zeitnah über den aktuellen Stand der Verhandlungen unterrichtet würden, so dass sie auch in Einzelfragen ihre verfassungsgemäßen Rechte wahrnehmen können.

Wichtige Impulse, wie z.B. die Stärkung des Schutzes personenbezogener Verbraucherdaten bei Weiterverwendung durch US-Unternehmen, konnten durch Beschluss der Verbraucherschutzministerkonferenz gesetzt werden. Auf diese Weise hat sich die Landesregierung auch hier, gegenüber der Bundesregierung, für den Erhalt des deutschen und europäischen Verbraucherschutzniveaus eingesetzt.

Ergänzend sei angemerkt, dass der Stand des Tätigkeitsberichtes möglicherweise nicht mehr aktuell ist. So hat sich die EU-Kommission im November 2014 verpflichtet, die Öffentlichkeit darüber zu informieren, mit wem sich führende Politiker und höhere Beamte treffen. Auch sollen Dokumente im Zusammenhang mit den Verhandlungen einfacher zugänglich werden.

Seit dem 1. Dezember 2014 veröffentlicht die Kommission vor jedem Treffen die Daten, Orte und Namen der beteiligten Einrichtungen und selbständigen Einzelpersonen sowie der Gesprächsthemen der mit ihrer Beteiligung stattfindenden bilateralen Treffen. Diese Regeln gelten für Kommissionsmitglieder, ihre Kabinette und die Generaldirektoren der Kommissionsdienststellen.

Um dem besonderen Transparenzanspruch auch weiterhin gerecht zu werden und die Mitgliedsstaaten umfassend zu informieren, hat sich Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel am 20. August 2015 in einem Brief an EU-Kommissarin Malmström gewandt (<http://www.bmwi.de/DE/Themen/Aussenwirtschaft/Freihandelsabkommen/TTIP/transparenz-ttip.html>)

#### **Zu Nr. 2.4 „Wesentliche Entscheidungen des EuGH und des EGMR“**

Die im Tätigkeitsbericht zitierte Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 28. November 2013 (Az 39534/07) betrifft einen Fall, in dem die Republik Österreich dort bereits vorliegende Informationen unter Hinweis auf den hohen Verwaltungsaufwand, der bei einer anonymisierten Zusammenfassung entstehen würde,

nicht herausgegeben hat. Nach dem IZG LSA hätten diese Informationen herausgegeben werden müssen.

### **Zu Nr. 2.5 „8. Internationale Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Berlin“**

Die 8. Internationale Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten hat darauf hingewiesen, dass sich auch die Geheimdienste dem Anspruch auf Transparenz nicht prinzipiell verweigern können. Sie verweist in diesem Zusammenhang auch auf eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 25. Juni 2013, in der die Geltung der in der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Informationsfreiheit auch für Geheimdienste prinzipiell anerkannt wird. Der Nationale Gesetzgeber ist wiederum verpflichtet, der Europäischen Menschenrechtskonvention als völkerrechtlichem Vertrag, der in Bundesrecht umgesetzt wurde, Geltung zu verschaffen.

Eine prinzipielle Verweigerung des Anspruchs auf Transparenz wird hier nicht gesehen, da sowohl dem Einzelnen und der Öffentlichkeit im Allgemeinen als auch dem Parlament und seinem parlamentarischen Kontrollgremium sowie dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zahlreiche Kontrollmechanismen zu Verfügung stehen, um staatliches Handeln nachzuvollziehen.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle auf Folgendes: Dem Anspruch auf Transparenz steht der Anspruch auf Erfüllung des gesetzlichen Auftrages durch die Verfassungsschutzbehörden gegenüber; auch dieser Anspruch ist in ausreichendem Maße zu berücksichtigen. Die Erfüllung dieses Anspruchs steht einer vollumfänglichen Transparenz entgegen. Der gesetzliche Auftrag der Verfassungsschutzbehörde sieht vor, Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben, zu sammeln und auszuwerten. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass diese Informationen, die dem staatlichen Interesse entgegenstehen, nur teilweise offenkundig gemacht werden können. Je extremer die verfassungsfeindliche Bestrebung ausgeprägt ist, umso wahrscheinlicher werden Informationen vertraulich, diskret und konspirativ ausgetauscht. Zur Aufklärung der Bestrebung ist es daher zwingend erforderlich die Informationen ebenfalls vertraulich, diskret und konspirativ zu erheben.

Würde die Arbeitsweise und der Informationsstand der Verfassungsschutzbehörde in Gänze transparent, wäre die Aufklärung der verfassungsfeindlichen Bestrebung nicht mehr möglich, da jedes staatliche Handeln auszurechnen wäre und umgangen werden könnte. Die Arbeit der Verfassungsschutzbehörden würde damit ad absurdum geführt werden.

Die Bereichsausnahme sichert die Arbeitsfähigkeit des Verfassungsschutzes. Über andere Kontrollmechanismen wie etwa den individuellen Auskunftsanspruch aus § 14 Verfassungsschutzgesetz wird einer Intransparenz vorgebeugt.

### **Zu Nr. 3.1 „Evaluierung des Informationszugangsgesetzes“**

Das IZG LSA wurde - entsprechend des gesetzgeberischen Auftrags - von der Landesregierung unter Einbeziehung des Landesbeauftragten und der Kommunalen Spitzenverbände umfassend evaluiert. Der Evaluierungsbericht wurde dem Landtag mit Schreiben vom 26. Juni 2015 zur Unterrichtung vorgelegt. Der Bericht liegt dort als Drucksache Nr. 6/4288 vor.

Die Landesregierung hatte sich im Hinblick auf die dem Evaluierungsbericht zum IZG LSA als Anlage 5 beigefügte Auswertung der Evaluierungsbogen ursprünglich entschlossen, mit einem zum Jahreswechsel nach 2014 eingefrorenen Bearbeitungsstand zu arbeiten und später eingehende Evaluierungsbögen nicht mehr zu berücksichtigen. Ungeachtet dessen hat die Landesregierung im Zusammenhang mit der im Nachgang zur Veröffentlichung der LT-Drs. 6/4288 erfolgten Schließung des seit Mai 2010 für die Übersendung von Evaluierungsbögen bereit stehenden eMail-Postfachs alle Eingänge noch einmal gesichtet und ausgewertet. Aus dieser Auswertung ergab sich, dass selbst im Jahr 2015 noch Evaluierungsbögen eingegangen sind, die den eigentlichen Evaluierungszeitraum vom 1. Oktober 2008 bis 30. September 2013 in Bezug nahmen.

Um die Erhebungsergebnisse vor dem Hintergrund der nach wie vor sehr geringen Fallzahlen statistisch zumindest etwas genauer abzusichern hat sich die Landesregierung daher entschlossen, dieser Stellungnahme die ergänzende Auswertung der Evaluierungsbögen auf Grundlage des Standes zur Schließung des Evaluierungspostfachs als zusätzliche Information beizufügen (Anlage 3). Diese Auswertung berücksichtigt alle bis zur Schließung des Postfachs eingegangenen Evaluierungsbogen, soweit in diesen ein Antragsjahr zwischen 2008 und 2013 und entweder kein Datum oder ein in diesem Zeitraum

liegendes Datum des Antragseingangs dokumentiert ist. Des Weiteren sind in der Zahl der bei den „Landesbehörden“ eingegangenen Anträge nach IZG LSA nun auch die 12 in den Jahren 2008 bis 2013 von der Verwaltung des Landtags von Sachsen-Anhalt dokumentierten Anfragen einbezogen worden. Mit dieser großzügigen Herangehensweise war es möglich, 389 der insgesamt 404 bis zur Schließung des Postfachs eingegangenen Evaluierungsbögen zu berücksichtigen.

Mit Ausnahme der Dokumentation der nunmehr geringfügig höheren Fallzahlen lassen sich aus der ergänzenden Auswertung allerdings keine neuen Erkenntnisse ableiten. Die Schlussfolgerungen des Evaluierungsberichts werden in vollem Umfang von der nun etwas breiter angelegten, jedoch immer noch mit erheblichen Ungenauigkeiten behafteten, statistischen Basis bestätigt.

### **Zu Nr. 3.2 „Das neue Informationsweiterverwendungsrecht“**

Die vom Landesbeauftragten angesprochene Änderung des IWG erfolgte im Hinblick auf die durch die Richtlinie 2013/37/EU vom 26. Juni 2013 (Änderungsrichtlinie) geänderte PSI-Richtlinie, die bis zum 18. Juli 2015 in deutsches Recht umzusetzen war. Die durchgeführten Änderungen orientierten sich eng am Wortlaut der Richtlinie. U.a. wurde der Grundsatz der Weiterverwendung eingeführt. Gleichzeitig wurde klargestellt, dass Informationen öffentlicher Stellen, die nach bundesrechtlichen Zugangsregelungen (z.B. nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes) zugänglich gemacht werden ohne Weiteres weiterverwendet werden können. Die bisherigen Regelungen zum Antragsverfahren wurden gestrichen. Daneben erfolgten ergänzende Begriffsbestimmungen; die Bestimmungen zu Entgelten und Transparenz wurden präzisiert. Darüber hinaus wurde der Anwendungsbereich des Gesetzes auf Bibliotheken, Museen und Archive ausgedehnt und Sonderbestimmungen zur Digitalisierung von Kulturbeständen geschaffen.

Diese Änderungen haben sich auf den Kern des IWG jedoch kaum ausgewirkt. Tatsächlich entfallen nur die bisher erforderlichen Anträge für eine Weiterverwendung bereits erhaltener Informationen öffentlicher Stellen, soweit dieser Freigabe keine – im weitesten Sinne – Schutzrechte entgegenstehen. Des Weiteren ist nun klargestellt, dass individuell gewährte Weiterverwendungsrechte grundsätzlich unzulässig sind, denn zugänglich gemachte amtliche Informationen sollen allen Bürgern gleichermaßen offen stehen. Einnahmen dürfen

daher regelmäßig nur in Höhe der Selbstkosten erhoben werden, und zwar auch dann, wenn allgemein gültige Nutzungsbestimmungen erlassen werden.

Entscheidend ist, dass durch das IWG selbst kein Anspruch auf Informationszugang oder eine Bereitstellungspflicht geschaffen wird, denn das Gesetz gilt nur für bereits zugänglich gemachte Daten. Das Gesetz bezieht sich damit allein auf vorhandene und bereits aufbereitete Informationen und regelt in keiner Weise eine Verpflichtung zur generellen Aufbereitung oder Digitalisierung aller amtlichen Informationen. Um dies Klarzustellen wurde im Gesetz u.a. § 1 Abs. 2a eingefügt der bestimmt, dass durch das IWG ein Anspruch auf Zugang zu Informationen nicht begründet wird.

### **Zu Nr. 3.3 „Digitale Agenda“**

Der anvisierte Schwerpunkt des Open-Data-Ziels der Bundesregierung liegt überwiegend im wirtschaftlichen Mehrwert bei der Bereitstellung und Auswertung öffentlicher Daten. Diese wirtschaftspolitische Ausrichtung der Nutzung von öffentlichen Daten hat auch die Landesregierung erkannt. Im Rahmen entsprechender landesweiter Überlegungen werden die Erkenntnisse im Bund im Sinne einer eigenen strategischen Nutzung heranzuziehen sein.

### **Zu Nr. 3.4 „Digitale Verwaltung 2020 und der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der G8-Open-Data-Charta“**

Die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern bzgl. des Transfers des EGovG in die Länder ist im Gange. Die gewonnenen Erkenntnisse bei der Anwendung des EGovG und die Bekanntmachungen der anderen Länder bei der Planung oder Verabschiedung eigener E-Government-Gesetze spielen dabei eine große Rolle. Das Land orientiert sich dabei insbesondere an änderungsaktiven Ländern, die einerseits in ihre Landes-EGovG weiterreichende Bestimmungen und Regelungen als im EGovG aufnehmen, sowie an solchen Ländern, die minimale Maßnahmen, wie die ausschließliche Anpassung bestehender Rechtsnormen, beabsichtigen. Bei der Ermittlung von Rechtsnormen, in denen hinderliche Erfordernisse zur Durchsetzung von E-Government-Lösungen eingeschränkt oder abgeschafft werden können (Normenscreening), kooperiert das Land hinsichtlich des Bundesrechts intensiv mit dem Bund. Ein Normenscreening des Landesrechts wird dem folgen müssen zur Förderung der elektronischen Kommunikation und Transaktion mit der

Verwaltung, um das Interagieren zwischen Behörden und Bürger bzw. Unternehmen dem digitalen Zeitalter rechtlich vollständig anzupassen.

Die Umsetzungsplanung für das in der „STRATEGIE Sachsen-Anhalt digital 2020“ vorgesehene E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt (EGovG LSA) ist im Juni 2015 aktualisiert und vorangetrieben worden.

Im Hinblick auf die Erkenntnisse des Workshops „E-Government-Gesetz“ hat das Ministerium für Inneres und Sport einen Arbeitsentwurf gefertigt und diesen im dritten und vierten Quartal 2015 mit dem Ministerium der Finanzen erörtert und auf Arbeitsebene den Ministerien für eine Vorabstimmung und Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für die Kommunalen Spitzenverbände und den Landesbeauftragten für den Datenschutz, die im November 2015 den Arbeitsentwurf erhalten haben. Der Entwurf enthält u. a. Regelungen zur elektronischen Aktenführung und zur elektronischen Vorgangsbearbeitung. Weitere Regelungen befassen sich mit der elektronischen Kommunikation, mit elektronischen Beteiligungsverfahren sowie Fragen der Verschlüsselung.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen besagt die Umsetzungsplanung folgendes:

„Die Umsetzung eines E-Government-Gesetzes für das Land Sachsen-Anhalt wird den Einsatz von Landesmitteln erforderlich machen. Die Höhe der einzusetzenden Mittel wird maßgeblich durch die materiellen Inhalte des Gesetzes bestimmt werden, die frühestens im 1. Quartal 2016 auf der Basis des Gesetzentwurfs geschätzt werden können. Der Ausbau der elektronischen Verwaltungsarbeit, die Einführung der E-Akte und die für das EGovernment wichtige ebenenübergreifende Zusammenarbeit mit den Kommunen dürfte finanzielle Mittel in siebenstelliger Höhe erfordern.“

Im ersten Quartal 2016 wird das Ministerium für Inneres und Sport die bis dahin vorliegenden Stellungnahmen analysieren und bewerten. Im Ergebnis soll ein möglichst weitgehend einvernehmlicher Gesetzentwurf erarbeitet werden. Der Arbeitsentwurf wird allen bis dahin am Verfahren Beteiligten zur Verfügung gestellt werden.

Auf dieser Grundlage könnte bereits zu Beginn der nächsten Legislaturperiode – soweit von der Landesregierung entsprechend priorisiert – ein Gesetzgebungsverfahren initiiert werden.

### **Zu Nr. 3.5. „Online-Plattform GOV-DATA“**

Die Online-Plattform GOV-DATA stellt eine wichtige Entwicklung auf dem Weg zur Entwicklung Deutschlands als Open-Data-Land dar. Davon unbenommen ist die Möglichkeit für die Länder, eigene Plattformen zu erstellen und mit eigenen Daten (und Metadaten) zu versehen (vgl. hierzu Kapitel 6.2 Masterplan Landesportal). Eine direkte Beteiligung ist noch nicht vorgesehen, zählt aber zu den möglichen Maßnahmen, die mittelfristig in Betracht kommen können. Davon abhängig ist einerseits die Entscheidung zu einer dauerhaften kostenmäßigen Verpflichtung des Landes und andererseits die Verschränkung mit einer landesweiten Plattformlösung – ob künftig als Transparenzregister oder Open-Data-Portal ist hierbei unwesentlich.

### **Zu Nr. 3.6 „Normenkontrollverfahren zu § 40 Abs. 1 a LFGB“**

Die für das Lebensmittel- und das Futtermittelrecht zuständigen Ministerien haben sich in den Gremien der Verbraucherschutzministerkonferenz in die Auswertung der Erfahrungen eingebracht und wirken an der laufenden Novellierung der Vorschrift mit, um eine Regelung zu finden, die einerseits rechtlich tragfähig ist und andererseits den Informationsbedarf der Verbraucherinnen und Verbraucher berücksichtigt.

### **Zu Nr. 3.7 „Die Hygiene-Ampel - Teil II**

Belastbare rechtliche Rahmenbedingungen für die Einführung eines Systems zur Transparentmachung der Ergebnisse von Lebensmittelkontrollen (die so genannte Hygiene-Ampel) sind nach wie vor nicht gegeben. Bisherige Lösungsversuche, wie beispielsweise in Nordrhein-Westfalen mit einer Veröffentlichung durch die Verbraucherzentrale, sind von den Gerichten gestoppt worden.

### **Zu Nr. 4.2 „Die Weiterentwicklung des Informationszugangsrechts“**

Zu dem vom Landesbeauftragten wiedergegebenen Sachstand sei an dieser Stelle nachgetragen, dass der Freistaat Bayern beabsichtigt, im Rahmen eines Gesetzentwurfs über die elektronische Verwaltung in Bayern vom 14. Juli 2015 (LT-Drs. 17/7537) ein allgemeines Auskunftsrecht zu schaffen und damit einen „dritten Weg“ neben Informations- und Transparenzgesetzen zur Regelung verfahrensunabhängiger Informationszugangs-anliegen zu schaffen.

In Baden-Württemberg hat der Ministerrat am 28. Juli 2015 den Entwurf für ein Landesinformationsfreiheitsgesetz zur externen Anhörung freigegeben, der unter dem URL

[https://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/pdf/LIFG\\_GE.pdf](https://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/pdf/LIFG_GE.pdf)

abgerufen werden kann.

### **Zu Nr. 5.3 „Reaktionen auf den II. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit“**

Die Landesregierung geht davon aus, dass mit der Vorlage des Evaluierungsberichts zum IZG LSA alle Aufträge des Landtages im Hinblick auf eine Evaluierung des Informationszugangsrechts in Sachsen-Anhalt abgearbeitet sind.

### **Zu Nr. 5.4.1 „Das neue Kommunalverfassungsrecht“**

Die vom Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit unter Punkt 5.4.1 vorgenommenen Ausführungen zur Konkurrenz zwischen dem neuen Kommunalverfassungsrecht und dem IZG LSA überzeugen nicht. Das Kommunalverfassungsgesetz regelt insbesondere die Rechte und Pflichten der kommunalen Organe und ihrer Mitglieder. Im Vordergrund dieses Gesetzes steht grundsätzlich die Berücksichtigung kommunaler Belange und nicht die Regelung von Informationsrechten Dritter. Soweit der Landesbeauftragte zum neuen Kommunalverfassungsrecht Einzelfallbeispiele aufführt, verweist die Landesregierung auf Nrn. 8.10 und 9.1 der Stellungnahme.

### **Zu Nr. 5.4.4 „Justizvollzugsgesetzbuch - Problem der Bereichsausnahme“**

Die geplanten Regelungen zu den Auskunfts- und Einsichtsrechten von Gefangenen (§ 155 Abs. 10 JVollzGB LSA) sind Bestandteil des Entwurfs für ein Gesetz zur Weiterentwicklung des Justizvollzuges in Sachsen-Anhalt (Drs. 6/3799 vom 4. Februar 2015). Sie entsprechen der geltenden Rechtslage in Baden-Württemberg (§ 49 Abs. 1 und 3 JVollzGB-1). Es obliegt damit dem Landtag, den Regelungsvorschlag zu bewerten und zu befinden.

### **Zu Nr. 5.4.5 „Richtlinien für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt“**

Der Entwurf von „Richtlinien für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt“ ist am 31. Juli 2014 dem Landesbeauftragten für den Datenschutz

Sachsen-Anhalt mit der Bitte um Stellungnahme übersandt worden. Mit Antwort vom 3. September 2014 hat der Landesbeauftragte darauf aufmerksam gemacht, dass datenschutz- und informationszugangsrechtliche Aspekte nicht ihrer Bedeutung im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit angemessen berücksichtigt sind. Der Entwurf ist daraufhin vom zuständigen Ministerium konkreter gefasst worden und wird dem Landesdatenschutzbeauftragten zeitnah erneut vorgelegt.

#### **Zu Nr. 5.7.1 „Transparenz bei Sicherheitsbehörden“**

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist die Landesregierung auf ihre Ausführungen zu Nr. 2.5. des Tätigkeitsberichts.

#### **Zu Nr. 5.7.4 „Umfassende und effektive Informationsfreiheitsaufsicht unabdingbar!“**

Anliegen des Landesbeauftragten ist es unter anderem, dass die Kontrollkompetenz des Informationsfreiheitsbeauftragten nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) auf das besondere Informationsfreiheitsrecht – hier das Umweltinformationsrecht – erweitert wird.

Nach Auffassung des Informationsfreiheitsbeauftragten erwarteten die „Bürgerinnen und Bürger ...“, dass ihr Informationsanliegen von dem Informationsfreiheitsbeauftragten umfassend geprüft wird.“

Die in dem Umweltinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt enthaltenen Vorschriften des Rechtsschutzes (siehe § 2 UIG LSA) bedürfen zur Durchsetzung der berechtigten Interessen der Bürgerinnen und Bürger keiner weiteren Ergänzung. In Umsetzung der EU-Richtlinie beinhaltet § 2 UIG LSA Regelungen sowohl zum behördlichen als auch zum gerichtlichen Überprüfungsverfahren. Geregelt ist der Rechtsschutz gegenüber allen informationspflichtigen Stellen, unabhängig ob es sich um eine Entscheidung einer Stelle der öffentlichen Verwaltung oder einer privaten informationspflichtigen Stelle handelt.

Der Tätigkeitsbericht des Informationsfreiheitsbeauftragten lässt insbesondere außer Betracht, dass nach empirischen Untersuchungen die ganz überwiegende Zahl von UIG Anfragen von Unternehmen stammen, die über den Informationszugangsanspruch erhoffen, an Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Konkurrenten zu gelangen (so auch in dem berühmten Flachglas Torgau Urteil). Daneben nutzen Umweltvereinigungen den Anspruch,

um Informationen für ihre Verbandsarbeit und die Nutzung der ihnen verstärkt eingeräumten Rechtsschutzmöglichkeiten bspw. durch das Umweltrechtsbehelfsgesetz zu nutzen. Zum dritten wird das UIG auch herangezogen, um im Rahmen bspw. von Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren die Einsichtsrechte zu erweitern (Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Vorbemerkung UIG, 58. EL 2010 Rz.: 73 m. w. N.; so auch der Evaluationsbericht zum IFG, a. a. O., S. 435).

Die behauptete Problematik, dass der Informationssuchende vom Informationsfreiheitsbeauftragten erwartet, dass sein Anliegen umfassend geprüft wird, kann empirisch nur Einzelfälle betreffen. Denn die Unternehmen sind i.d.R. anwaltlich vertreten und auch die Umweltvereinigungen kennen Rechtsetzung und Rechtsprechung gut.

Eine Notwendigkeit, die Kontrollkompetenzen des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit auf das UIG LSA auszudehnen kann bereits aus den oben genannten empirischen Gründen nicht erkannt werden. Antragsteller, die anwaltlich vertreten sind oder Umweltvereinigungen, bei denen bereichsspezifische Kenntnisse vorliegen, bedürfen keiner weiteren Unterstützung. Eine Kontrollbefugnis würde darüber hinaus zu erheblichen Problemen bei den vom Gesetz bereits sehr eng gesetzten Zeitabläufen – grundsätzlich nur ein Monat zur Beantwortung von UIG Anfragen – führen. Bei den zwei großen streitigen Blöcken bei UIG Anfragen, nämlich Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und persönliche Daten Dritter, sind die Grenzen und die Anforderungen, die Herausgabe derartige Daten nach dem UIG verweigern zu können, zwischenzeitlich durch die Rechtsprechung dem Grunde nach geklärt. Einer weiteren Kontrolle bedarf es hier nicht. Das EU-rechtlich vorgegebene Vorverfahren sichert darüber hinaus, dass alle Entscheidungen der Verwaltung bereits im Vorfeld flächendeckend (§ 2 Abs. 2 und 3 UIG LSA) einer Kontrolle unterzogen werden.

Die Forderung des Informationsfreiheitsbeauftragten ist also in das sehr enge zeitliche Regime des UIG nicht sinnvoll integrierbar und führt zu keinem Mehr für die Antragsteller. Es ist folglich abzulehnen.

#### **Zu Nr. 6.2 „Der Masterplan Landesportal 2014 bis 2016 - Informationsregister“**

Das Landesportal bündelt themenübergreifend Informationen und Onlinedienste (z. B. eVergabe-Portal, Infodienste mit dem Bürger- und Unternehmensservice, Normsammlung

der Juris GmbH, Breitbandatlas, Strukturatlas) und hat die Aufgabe, diese auffindbar und öffentlich nutzbar zu machen.

Das Landesportal Sachsen-Anhalt erfüllt damit zum jetzigen Zeitpunkt aber noch nicht alle Anforderungen an ein Informations- bzw. Transparenzregister.

Dazu sind eine Datenbank mit umfangreichen, Standard-konform strukturierten Roh-Datenbeständen medienbruchfrei, sicher, uneingeschränkt zugänglich und anonymisiert verfügbar zu machen. Für den zukünftigen Ausbau des Landesportals zu einem Informationsregister gemäß Beschluss der Landesregierung im Masterplan 2014 bis 2016 sind, wie der Landesbeauftragte im Bericht zutreffend darstellt, weitere rechtspolitische, strategische und fiskalische Weichen zu stellen. Dazu ist es unerlässlich, die E-Government-Aktivitäten des Landes und der Kommunen in geeigneter Weise mit den Planungen des Landesportals abzustimmen, konkurrierende Programme, Fachportale und Dienste in das Landesportal zu integrieren, und das Informationsregister in den Umsetzungsplan zur IT-Strategie Sachsen-Anhalt 2020 digital aufzunehmen.

Das Landesportal wird seiner Bündelungsfunktion für alle wichtigen und vertrauenswürdigen Informationen und Dienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft bereits heute gerecht. Es wird folgerichtig auch seinen Beitrag zum Aufbau einer bundesweiten Open Data Plattform leisten und dabei Daten und Dienste mobil bereitstellen.

Das Transparenzregister [transparenz.hamburg.de](http://transparenz.hamburg.de) wird zu Nr. 4.2.2 des Tätigkeitsberichts als hervorragendes Best-Practice-Beispiel aufgeführt. Über eine Volltextsuche können dort insbesondere staatliche Gutachten, Vermessungsdaten, Senatsentscheidungen, etc., in einer Datenbank recherchiert und eingesehen werden.

Der Landesbeauftragte kritisiert demgegenüber zum Landesportal, dass in Sachsen-Anhalt vorzugsweise ausgewählte und redaktionell aufbereitete Informationen veröffentlicht werden, „...derzeit jedoch dezentral auf den Homepages der jeweiligen öffentlichen Stellen, sodass die Bürgerinnen und Bürger mühsam die von ihnen begehrten Informationen bei den verschiedenen Stellen ausfindig machen müssen.“

Es ist richtig, dass die Behörden und im Landesportal auftretenden Institutionen ihre Inhalte redaktionell eigenverantwortlich einstellen und pflegen. Dies ist so im Masterplan

festgeschrieben. Die Landesregierung weist jedoch darauf hin, dass es das Landesportal schon jetzt möglich macht, jede geeignete Informationen in elektronischer Form allgemein zugänglich zu machen und der Bevölkerung unentgeltlich und anonym, gebündelt an einer Stelle im Internet zur Verfügung zu stellen.

Auch die unter zu Nrn. 4.2.2. und 7.3.9 des Tätigkeitsberichts vom Landesbeauftragten empfohlene Volltextsuche wurde mit der Implementierung des Basisdienstes unter [finden.sachsen-anhalt.de](http://finden.sachsen-anhalt.de) bereits im Jahre 2014 umgesetzt. Zur Recherche über die Inhalte des Landesportals steht seitdem ein hochpräziser, performanter, effektiv nutzbarer und skalierbarer Suchdienst zur Verfügung. Die Portalsuche erlaubt neben unscharfer und vollständiger Suche eine Stichwortsuche A-Z sowie Einschränkungen bzgl. Dateityp, Aktualität, Kategorie und herausgebender Behörde.

In Zukunft werden die Ressorts, auch vor dem Hintergrund der Beispiele des Landesbeauftragten, dieses Angebot zur Bereitstellung weiterer geeigneter Informationen nutzen und damit der Forderung des Landesbeauftragten nach proaktiver Veröffentlichung geeigneter Informationen entsprechen.

Zu den Empfehlungen des Landesbeauftragten in Nr. 5.5 des Tätigkeitsberichts weist die Landesregierung darauf hin, dass Aspekte der Informationsfreiheit und des Datenschutzes bei der Weiterentwicklung des Landesportals und seiner Basiskomponenten frühestmöglich im Anforderungskatalog abgebildet werden (vgl auch Nr. 7.3 des Tätigkeitsberichts).

So wird zur Vermeidung und zum Abbau von technischen, gestalterischen, strukturellen, inhaltlichen und sprachlichen Barrieren im Landesportal seit 2014 ein Maßnahmenpaket mit vier Schwerpunkten umgesetzt:

- (1) Optimierung der Nutzbarkeit und Zugänglichkeit (Usability) und responsives Web-Design:
  - Behebung gravierender Defizite und Barrieren im Landesportal,
  - Entwicklung von barrierefreien Navigationskonzepten und Orientierungshilfen,
  - Nutzerorientierte, vereinheitlichte Strukturierung der Inhalte,
  - Überarbeitung des Corporate Design-Handbuchs,

- Entwicklung neuer Templates für die einheitliche Darstellung von Verfassungsorganen, Behörden, Fachportalen, etc.;

(2) Sicherstellung der Erstellung von uneingeschränkt zugänglichen Webseiten, Dokumenten und Multi-Media-Inhalten in redaktioneller Eigenverantwortung;

(3) Qualitätssicherung:

Es werden regelmäßig Barriere-Checks, Usability Tests und Schulungsmaßnahmen zur Herstellung und Gewährleistung barrierefreier Online-Angebote durchgeführt;

(4) Angebot zusätzlicher Informationen und Services:

Seit Kurzen stehen den Nutzerinnen und Nutzern eine Sitereader-Funktionalität, ausführliche Nutzerhinweise sowie Videos in Deutscher Gebärdensprache, die unter anderem allgemeine Informationen zum Inhalt und zur Navigation im Portal geben, zur Verfügung.

Viele Nutzer kritisieren allgemein die geringe Bekanntheit, mangelnde Durchgängigkeit und undurchschaubare Strukturen öffentlicher Online-Angebote (vgl. eGovernment Monitor).

Um diese Hindernisse abzubauen, ist es kurzfristiges Ziel der Landesregierung, die Nutzerführung im Landesportal weiter zu optimieren, Verzeichnisse der vorhandenen Informationssammlungen und –Zwecke zu erstellen, weitere Dienste an das neue Portal-Layout und –Design anzupassen (z. B. den Bürger- und Unternehmensservice) sowie ggf. extern gehostete Online-Angebote der in § 1 IZG LSA benannten Stellen in das Landesportal einzubinden.

Denn gut zugängliche und gut aufbereitete Informationen und Beteiligungsmöglichkeiten sind der Schlüssel zu OpenGovernment. Die IT-Technologie bietet heute alle Voraussetzungen dafür. Der Aufbau und die Pflege des Informationsregisters Sachsen-Anhalt muss von der Verwaltungsspitze her zentral gesteuert werden. Das ist eine nicht zu unterschätzende Aufgabe, die entsprechend organisatorisch anzusiedeln ist und den Ausbau des Landesportals zu einem Informationsregister begleiten wird.

### **Zu Nr. 6.3 „Das Informationssystem Sachsen-Anhalt“**

Zutreffend gibt der Landesbeauftragte in seinem Dritten Tätigkeitsbericht wieder, dass die Online-Plattform des Informationssystems Sachsen-Anhalt (ISA) finanzpolitisch relevante Daten den Ressorts, den Abgeordneten und deren Mitarbeitern sowie der Bürgergesellschaft - jedoch nicht gesondert aufbereitet für die Unternehmerschaft - zur Verfügung stellt.

Ziel ist, durch ein derartig transparentes Verwaltungshandeln sich modern gegenüber der Bürgerschaft gemäß des Open-Government-Ansatzes zu öffnen, um die Bürgerinnen und Bürger auf dem Weg der Konsolidierung der Landesfinanzen durch ein interaktives Berichtswesen mitzunehmen.

Des Weiteren ist zum sog. Masterplan Landesportal 2014-2016 mit der von der Landesregierung beschlossenen Weiterentwicklung des Landesportals zu einem gewünschten IZG-Informationsregister festzuhalten, dass das ISA nicht dagegen konkurrieren wird. Vielmehr wird das ISA in das Landesportal integriert. ISA ergänzt somit das Informationsangebot des Landesportals.

Die Bezeichnung "Informationssystem Sachsen-Anhalt" erhebt nicht den Anspruch, abschließend und vollständig sämtliche Informationen des Landes Sachsen-Anhalts abrufbar zu machen. Der grundsätzliche Ansatz des ISA lautet, die im Land Sachsen-Anhalts erhobenen und gespeicherten finanzpolitischen Daten nutzbar zu machen und für einen freiwilligen Informationserwerb aufzubereiten. Dieser finanzpolitische Zusammenhang ist für den Nutzer sogleich auf der ISA-Startseite mit dem Slogan „Hier finden Sie aktuelle und umfassende Daten in aufbereiteter Form zur Finanzpolitik Sachsen-Anhalts“ sowie durch die Unterbezeichnung „Die Plattform für Finanzpolitik in Sachsen-Anhalt“ sichtbar gemacht worden.

Insoweit betont der Landesbeauftragte korrekt den finanzpolitischen Informationsgehalt des ISA.

Das ISA berücksichtigt die unterschiedlichen Informationsinteressen der Adressaten. Dies spiegelt sich in der konzeptionell bedingten Einteilung des ISA nach den Versionen FIS für die Ressorts, AIS für die Abgeordneten sowie BIS für die Bürger wieder. Eine Verkürzung der Rechte des Bürgers nach dem IZG LSA wird nicht vorgenommen. Vorbehaltlich der Aus-

schlussstatbestände des IZG sind sämtliche Informationen weiterhin zugänglich. Daher ist die Schlussfolgerung nicht nachvollziehbar, dass die nicht im ISA enthaltenen Informationen automatisch einem der Ausschlussstatbestände gemäß §§ 3 ff. IZG LSA unterliegen. Ein derartiger Hinweis ist weder den ISA-Konzepten noch der ISA-Plattform selbst zu entnehmen. Das ISA erleichtert sogar den Informationsgewinn mangels Antragserfordernis.

#### **Zu Nr. 6.4 „Workshops der Ministerien“**

Das herausragende ressortübergreifende Arbeitstreffen war der Workshop des Ministeriums für Inneres und Sport in Kooperation mit dem Ministerium der Finanzen am 19. September 2014. Thema war die Frage nach der Verabschiedung von gesetzlichen Normen im Bereich verwaltungsverfahren- und organisationsrechtlicher Belange zur Förderung der elektronischen Verwaltung. Ausschlaggebender Punkt waren hierbei die Erfordernisse des EGovG primär zur Schließung von rechtlichen Regelungslücken, die Initiative des Bundes und des IT-Planungsrats zum Transfer des EGovG in die Länder sowie die Forderungen des Landtags zur verbesserten Anwendung elektronischer Verwaltungsverfahren in und durch die Verwaltung. Letztere wurden vor allem in der Enquête-Kommission E07 artikuliert.

In diesem Workshop wurden die für das Land wesentlichen Inhalte dargestellt, die entstandenen Regelungslücken erörtert, die Erforderlichkeit eines Landes-EGovG geschildert und die Möglichkeiten, anhand eines Landes-EGovG die Verwaltungstätigkeit des Landes mittels rechtssicherer elektronischer Verfahren zu optimieren. Eine durchgeführte Abfrage brachte das Ergebnis, dass die meisten Ressorts (inkl. Landesrechnungshof und Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit) die Verabschiedung eines Landes-EGovG als erforderlich gesehen haben. Das Thema Verabschiedung eines Landes-EGovG ist eine vom Ministerium für Inneres und Sport angemeldete Maßnahme in der Umsetzungsplanung der IKT-Strategie.

Die Landesregierung sieht – anders als der Landesbeauftragte - keine Veranlassung, das Eckpunktepapier zu aktualisieren, das die Ergebnisse des Workshops wiedergibt, denn diese Ergebnisse sind unverändert. Maßgeblich für die aktuelle Sach- und Rechtslage wird vielmehr der Entwurf des Landes-E-Government-Gesetzes sein, zu dem mittlerweile ein Arbeitsentwurf an die betroffenen Ressorts verschickt wurde.

Im Hinblick auf das Verfahren zum Entwurf sowie das vom Landesbeauftragten angesprochene Verschlüsselungserfordernis wird auf die Ausführungen zum Arbeitsentwurf für ein Landes-E-Government-Gesetz in der Stellungnahme zu Nr. 3.4 des Tätigkeitsberichts verwiesen.

Ergänzend weist die Landesregierung darauf hin, dass die Aussagen des Landesbeauftragten zum Begriff „E-Government“ sowie seine Schlussfolgerungen zu den Zuständigkeiten im Bereich von E- und Open-Government teilweise unzutreffend sind.

Der Beschluss der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 3. Mai 2011 weist die Zuständigkeit „E-Government in der Landesverwaltung“ dem Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt zu.

Elektronische Verwaltung oder E-Government als Optimierung und Modernisierung von Verwaltungsprozessen durch Informations- und Kommunikationstechnik (so die Strategie Sachsen-Anhalt digital 2020) ist als Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in öffentlichen Verwaltungen in Verbindung mit organisatorischen Änderungen und der Herausbildung neuer Fähigkeiten zu verstehen. Hierbei ist zwischen dem tatsächlichen Einsatz der IKT und der Schaffung der dafür notwendigen Regelungen zu unterscheiden. Die Aufgabe „E-Government“ beschränkt sich daher nicht auf die „Schaffung technischer Voraussetzungen“. Geschaffen werden müssen auch die rechtlichen Voraussetzungen, d. h. die Regelungen zum Einsatz von IKT. Derartige Regelungen betreffen in erster Linie die Organisation des Landes sowie das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht. Sollen diese Regelungen auch für kommunale Gebietskörperschaften gelten, wirken sie sich u. U. auch auf das kommunale Selbstverwaltungsrecht aus. Ein Landes-E-Government-Gesetz wird unter Hinweis auf die Aussagen von Herrn Prof. Dr. Schliesky in der 6. Sitzung der Enquete-Kommission am 11. Januar 2013 (Niederschrift der öffentlichen Sitzung 6/E07/6, S. 13) ein Organisations- und Verfahrensgesetz sein. Die Organisation der Landesverwaltung, das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht und die Kommunalangelegenheiten gehören zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport. Die Einführung der Funktion eines CIO durch Neufassung von § 17 GGO LSA I hat die im Geschäftsabgrenzungsbeschluss festgelegten Ressortzuständigkeiten nicht geändert.

Da ein Organisations- und Verfahrensgesetz geschaffen werden soll, liegt die Federführung für das Landes-E-Government-Gesetz auch ausweislich der Umsetzungsplanung für die „STRATEGIE Sachsen-Anhalt digital 2020“ beim Ministerium für Inneres und Sport.

### **Zu Nr. 7.2. „LandesorgG, IT-Strategie“**

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist die Landesregierung im Hinblick auf die Anmerkungen des Landesbeauftragten zu den Grundlagen der Evaluierung auf ihre Stellungnahme zu Nr. 3.1 des Tätigkeitsberichts. Die Landesregierung teilt die Auffassung des Landesbeauftragten, dass die Evaluierungsergebnisse - jedenfalls im Hinblick auf die aus den Erhebungsbogen erarbeitete Statistik - nur bedingt verlässlich sind. Gerade im kommunalen Bereich scheinen hier regional geprägte Defizite zu bestehen, die durch die als Anlage 3 beigefügte ergänzende Auswertung nur ein weiteres Mal bestätigt werden. In einer kreisfreien Stadt und drei Landkreisen wurde im fünfjährigen Evaluierungszeitraum weder bei den kreisangehörigen Kommunen noch beim Landkreis selbst ein Antrag nach dem IZG LSA erfasst. Werden die einzelnen Zahlen betrachtet wird das Bild noch deutlicher, denn Hintergrund der auf Kreisebene zusammengefassten Zahlen ist die Tatsache, dass in insgesamt 5 von 14 Kreisen und kreisfreien Städten unmittelbar und in 97 der 119 weiteren bei der Auswertung zu berücksichtigenden kommunalen Gebietskörperschaften gar keine Anträge nach dem IZG LSA erfasst wurden.

Die Annahme des Landesbeauftragten, dass es daher eine sehr viel größere Zahl von Anträgen nach dem IZG LSA gegeben haben müsse, die wiederum zu anderen Schlussfolgerungen der Evaluierung hätte führen müssen, teilt die Landesregierung jedoch nicht. Denn ungeachtet erheblicher regionaler Ungenauigkeiten zeichnet die Evaluierung von Regelungen über den Informationszugang bundesweit ein ähnliches Bild, das insgesamt jeweils ein eher zurückhaltendes Interesse der Bevölkerung (vgl. u.a. Teil II. Buchst. D des Evaluierungsberichts) dokumentiert. Daran vermögen weder die nach Anlage 3 nunmehr geringfügig höheren dokumentierten Fallzahlen in Sachsen-Anhalt noch die Annahme einer hohen Dunkelziffer etwas zu ändern.

Soweit der Landesbeauftragte an dieser Stelle zum Landesorganisationsgesetz ausführt merkt die Landesregierung an, dass der Entwurf des LandesorgG (OrgG LSA) Mitte der Legislaturperiode 2014 vom Kabinett verabschiedet und im Juni 2014 in den Landtag eingebracht wurde (LT-Drs. 6/3155). Der Entwurf wurde am 14. Oktober 2015 in der

Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport (LT-Drs. 6/4442) vom Landtag in zweiter Lesung beschlossen. Am 2. November 2015 erfolgte die Verkündung des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt (Organisationsgesetz Sachsen-Anhalt – OrgG LSA) im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes. In § 3 des Gesetzes sind die Prinzipien des Verwaltungsmodernisierungsgrundsatzgesetzes von 2005 enthalten. Als Neuerung gelten die erstmalig gesetzesmäßig verankerten Open-Government-Prinzipien der Transparenz, Partizipation und Kooperation. Deren Umsetzung soll in Form eines Gesetzes bzw. durch gesetzliche Regelungen an anderer Stelle erfolgen. Ob dies zwangsweise zu einem Landes-EGovG führen muss, war lange Zeit strittig. In jedem Fall stellt es ein klares Bekenntnis des Landes zu Open Government dar.

### **Zu Nr. 7.3. „Empfehlungen für den Reformprozess“**

Das IZG LSA wurde in den vergangenen Jahren von der Landesregierung unter Einbeziehung des Landesbeauftragten umfassend evaluiert.

Die Landesregierung sieht – anders als der Landesbeauftragte - auch im direkten Vergleich zur Dauer der Evaluierung in anderen Bundesländern allerdings keine bemerkenswerten Verzögerungen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass für die Evaluierung in Sachsen-Anhalt keine Mittel zur Verfügung standen, die eine Evaluierung durch externe Gutachter im Rahmen einer auftragsbezogenen Vollbeschäftigung ermöglicht hätten. Dies konnte und wollte der Evaluierungsbericht von vornherein nicht leisten (vgl. Teil I. Buchst. A des Evaluierungsberichts).

Ein weiterer Grund für die Dauer des Evaluierungsverfahrens ist die Tatsache, dass die Landesregierung im Hinblick auf die inhaltliche Tiefe den Anregungen des Landesbeauftragten gefolgt ist und nicht – wie ursprünglich geplant – nur einen kurzen Evaluierungsbericht verfasst hat (vgl. Nr. 7.2 des Tätigkeitsberichts).

Die Positionen des Landesbeauftragten wurden dazu an vielen Stellen im Bericht dargestellt und von der Landesregierung im Lichte der Evaluierungsergebnisse kommentiert. Darüber hinaus wurden abweichende Auffassungen des Landesbeauftragten im Bericht als Solche dargestellt. Beispielhaft sei an dieser Stelle auf die Darstellung der abweichenden

Auffassung des Landesbeauftragten zu den statistischen Betrachtungen der Landesregierung in Teil II Buchst. E des Evaluierungsberichts verwiesen.

Dass die Schlussfolgerungen eines von der Landesregierung gegenüber dem Landtag zu erstattenden Berichts Konsenspositionen innerhalb der Landesregierung wiedergeben, die inhaltlich von den im Kontext des Berichtes beleuchteten Positionen des Landesbeauftragten abweichen können und werden, ergibt sich bereits aus der Natur des Berichtsauftrags. Dies wurde daher nicht gesondert erwähnt.

Im Ergebnis sieht die Landesregierung vor dem Hintergrund der Ausführungen des Landesbeauftragten im Dritten Tätigkeitsbericht keinen Anlass von ihren Schlussfolgerungen im Siebten Teil des Evaluierungsberichts zu IZG LSA abzuweichen. Im Hinblick auf die vom Landesbeauftragten angesprochene Bereichsausnahme für den Verfassungsschutz verweist die Landesregierung zur Vermeidung von Wiederholungen auf ihre Stellungnahme zu Nr. 2.5 des Tätigkeitsberichts.

Wie der Landesbeauftragte unter Ziffer 6.4 seines Tätigkeitsberichts selber ausgeführt hat, verfolgen E-Government und Open Data unterschiedliche Ziele. Es ist daher nicht zwingend geboten, Regelungen auf dem Gebiet des E-Government zeitgleich mit Regelungen im Bereich Open Data zu erlassen.

Ergänzend merkt die Landesregierung an, dass durch die Einführung des Bürgerinformationssystems – BIS das ISA dem vom Landesbeauftragten vorgeschlagenen Wandel der Verwaltungskultur bereits heute Rechnung trägt.

Ziel ist, die Verwaltungskultur durch ein virtuelles, transparentes Verwaltungshandeln zu modernisieren und somit im Bürgerbewusstsein sichtbar werden zu lassen. Dabei wird der Einführung des BIS zugrunde gelegt, dass mit den zunehmenden technischen Möglichkeiten auch der Teilhabe-/Gestaltungsanspruch der Bürgergesellschaft am staatlichen Gemeinwesen anwächst. Die moderne Verwaltung sollte sich daher der Online-Realität stellen und ihre bestehenden Informations- und Kommunikationsangebote weiter entwickeln. Das Bürgerinformationssystem wird im Ergebnis die wesentliche Anforderung erfüllen müssen, die zentrale Informationsplattform für finanzpolitische Daten zu sein.

Im Hinblick zu dem gemäß § 11 Abs. 3 IZG LSA von der Landesregierung beschlossenen Ausbau des Landesportals zu einem Informationsregister wird auf die unter Punkt 6.3 erläuterte Verknüpfung zwischen BIS und Landesportal verwiesen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass zwischen dem ISA und dem Landesportal keine Konkurrenzsituation besteht.

#### Verwaltungskostenrecht:

Zur Nichterhebung von Auslagen bis zu einer Höhe von 10 Euro verweist die Landesregierung darauf, dass Auslagen bis zu einer Höhe von 10 Euro von Landesbehörden nach § 34 Abs. 1 LHO i. V. m. VV LHO 6.1 zu § 34 Ziffer 6 i. V. m. der Anlage zur VV LHO 2.6 zu § 59 LHO nicht zu erheben sind. Eine vergleichbare Regelung enthält für die Kommunalbehörden § 31 GemHVO Doppik. Danach kann die Gemeinde davon absehen, Ansprüche von weniger als 10 Euro geltend zu machen, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist. Die Schaffung der vom Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit gewünschten Regelung erübrigt sich daher.

Zur Absenkung der Gebührenobergrenze auf höchstens 500 Euro ist festzuhalten, dass die Gebührenobergrenze in der IZG LSA KostVO von 1.000 Euro, bei komplexen Anfragen auch bis zu 2.000 Euro, über dem Bundesdurchschnitt liegt und hoch erscheint.

Aus Rechtsgründen bestehen gegen diese Obergrenze aber keine Bedenken, denn sie steht nicht dem Äquivalenzprinzip als besonderer Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes entgegen, da kein offensichtliches Missverhältnis zwischen der Höhe der Gebührenobergrenze und dem zugrunde zu legenden Verwaltungsaufwand besteht. Auch von der Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde nicht attestiert, dass die Gebührenrahmenobergrenze die Bürgerinnen und Bürger von einer Antragstellung abhält.

Zur Kostenfreistellung abgelehnter Anträge ist darauf hinzuweisen, dass nach § 1 Abs. 1 Satz 2 VwKostG LSA Kosten auch zu erheben sind, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Amtshandlung gerichteter Antrag abgelehnt wird. Nach § 12 Abs. 3 VwKostG kann in diesen Fällen eine Gebührenermäßigung bis auf ein Viertel des vollen Betrages gewährt werden. In den Vorschriften kommt der Grundsatz zum Ausdruck, dass die Gebühr die Kosten der individuell zurechenbaren Verwaltungsleistungen vom Verwaltungsleistungsempfänger ganz oder teilweise decken sollen. Es sind daher alle, also

nicht nur begünstigende, sondern auch nichtbegünstigende Verwaltungsentscheidungen kostenpflichtig, denn auch die Ablehnung eines Antrags stellt eine aufgrund besonderer Inanspruchnahme erbrachte Leistung der Verwaltung dar. Unabhängig davon steht es allerdings dem Gesetzgeber frei, bei Vorlage stichhaltiger Gründe, spezialgesetzlich davon abzuweichen. Nach § 10 Abs. 1 IZG sind aber die o. g. Vorschriften des VwKostG LSA anzuwenden.

Der vom Landesbeauftragten gewünschten generellen Kostenfreiheit vermag die Landesregierung in Übereinstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden nicht zu folgen. Einerseits würde sie § 1 Abs. 1 Satz 2 des VwKostG LSA widersprechen, andererseits wäre es (auch) nicht schlüssig, die Gestattung des Zugangs kostenpflichtig zu machen, die Verweigerung des Zugangs dagegen von Kosten zu befreien. Denn damit würde derjenige, der den Informationszugang berechtigt begehrt, schlechter gestellt als derjenige, der dies nicht berechtigt tut. Stichhaltige Gründe für eine Kostenfreiheit liegen nicht vor. Zudem steht zu befürchten, dass eine Kostenfreiheit, wenn sie sich für diesen Verwaltungsbereich durchsetzen würde, damit der Tendenz Vorschub leisten würde, abgelehnte Anträge grundsätzlich von der Gebührenpflicht auszunehmen.

In den neuen Regelungen zur weiteren Verwendung von Informationen nach dem IWG (Erstes Gesetz zur Änderung des Informationsweiterverwendungsgesetzes vom 8. Juli 2015, BGBl. I S. 1162) , das der Umsetzung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Public-Sector-Information-[PSI-Richtlinie]) dient, die durch die Richtlinie 2013/37/EG geändert wurde, wird zwar von den öffentlichen Stellen nicht ausdrücklich verlangt, Entgelte zu erheben, § 5 des Gesetzes regelt aber die Bemessungsgrundsätze für die Festsetzung von Entgelten. Für die Landesregierung ist insoweit nicht ersichtlich, dass die Verwaltungstätigkeiten der öffentlichen Stellen nach diesem Gesetz generell kostenfrei erfolgen (sollen).

Jedoch selbst wenn die vorstehend genannten Verwaltungsleistungen kostenfrei gestellt wären, wäre dies kein Grund, die (individuellen) Informationszugangsanträge nach dem IZG kostenfrei zu stellen, denn eine individuell zurechenbare Verwaltungsleistung muss in der Regel vom Verwaltungsleistungsempfänger über die Gebühr ganz oder teilweise finanziell getragen werden.

Die neuen Regelungen zur weiteren Verwendung von Informationen nach dem IWG stellen keinen stichhaltigen Grund dar, künftig Informationszugangsanträge nach dem IZG kostenfrei zu stellen.

#### **Zu Nr. 8.10 „Konkurrenzen“**

Der Landesbeauftragte berichtet über mögliche Normenkollisionen im Verhältnis Bund / Länderrecht sowie gleichrangigem Recht. Er thematisiert insbesondere einen Dissens zwischen dem Landesbeauftragten und der Landesregierung, ob die Abgabenordnung ein dem IZG LSA vorgehendes Gesetz sei. Der Landesbeauftragte vertritt unter Bezugnahme auf ein Urteil des OVG LSA (Urteil vom 24. April 2014, Az.: 3 L 319/13) die Auffassung, dass der Abgabenordnung keine Sperrwirkung für das IZG LSA zukommt. Die Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum II. Tätigkeitsbericht eine gegenteilige Auffassung vertreten.

Vorliegend hatte das OVG LSA entschieden, dass ein Insolvenzverwalter im Rahmen des Insolvenzverfahrens keinen Anspruch ggü. dem Finanzamt gemäß dem IZG LSA auf Auskunft der steuerlichen Verbindlichkeiten eines Insolvenzschuldners hat. Grundsätzlich aber stehe die Subsidiaritätsregelung des § 1 Abs. 3 IZG LSA einem Auskunftsanspruch nicht entgegen, da der Bundesgesetzgeber sich beim Erlass der Abgabenordnung nur mit der Frage befasst habe, ob der Beteiligte eines steuerrechtlichen Verfahrens nach dem Vorbild des § 29 VwVfG einen Anspruch auf Akteneinsicht haben soll. Gegenstand der Überlegungen und der nachfolgenden Nichtregelung des Einsichtsrechtes war demnach nur der Informationszugang im Rahmen des Besteuerungsverfahrens. Ein solcher Anspruch wurde jedoch vorliegend nicht geltend gemacht. Dem begehrten Auskunftsanspruch standen in diesem Einzelfall bereits die Bereichsausnahmen des § 3 Abs. 1 Nr. 11 IZG LSA entgegen.

Insofern ist festzustellen, dass sich die Prüfung, ob ein Auskunftsanspruch nach dem IZG LSA bzw. anderen Fachgesetzen besteht, nur in Anwendung der bei Normenwiderspruch anzuwendenden Kollisionsregeln bewerten lässt.

Zutreffend weist der Landesbeauftragte darauf hin, dass durch die Entscheidung des OVG LSA vom 23. April 2014, - 3 L 319/13 geklärt ist, dass der Ausschlussgrund des § 3 Abs. 1 Nr. 11 IZG LSA eine generelle Bereichsausnahme darstellt mit der Folge, dass das IZG LSA keinen allgemeinen Auskunftsanspruch gegenüber den Finanzbehörden begründet.

Nicht geteilt wird die Auffassung, dass aus dem Urteil des OVG zu folgern ist, dass nunmehr das DSG LSA einen Auskunftsanspruch hinsichtlich der in den eigenen Steuerakten eines Steuerpflichtigen gespeicherten Daten gewähren würde. Wie in der Stellungnahme zu Punkt 1 ausgeführt hat der Landesgesetzgeber auch unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14. Mai 2012, - 7 B 53.11-, keine Gesetzgebungskompetenz für eine Regelung eines Anspruchs auf Akteneinsicht bzw. Auskunftserteilung im konkreten Besteuerungsverfahren. Wie in der Stellungnahme zu Punkt 1 ausgeführt besteht - zumindest derzeit - noch eine Regelungskompetenz für die Gewährung von Auskunftsansprüchen außerhalb eines konkreten Verwaltungsverfahrens. Das betrifft im Wesentlichen die Auskunftsbegehren der Insolvenzverwalter. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Anwendungsbereich des DSG LSA sich auf natürliche Personen beschränkt. Außerdem hat das OVG das Auskunftsbegehren des Insolvenzverwalters trotz der Regelung zum Auskunftsanspruch in § 15 Abs. 1 DSG LSA abgelehnt.

Die bisher noch bestehende Regelungskompetenz für die Gewährung von Auskunftsansprüchen außerhalb eines konkreten Verwaltungsverfahrens entfällt mit der geplanten gesetzlichen Regelung eines Auskunftsanspruchs in der AO, der auch die Gewährung von Auskunftsansprüchen außerhalb eines konkreten Verwaltungsverfahrens zum Gegenstand hat. Die vorgeschlagene Änderung der Bereichsausnahme in § 3 Abs. 1 Nr. 11 IZG LSA, die Insolvenzverwaltern die Möglichkeit eröffnen würde, durch Auskunftsbegehren Insolvenzanfechtungen gegenüber den Finanzämtern vorzubereiten, würde allenfalls nur für eine Übergangszeitraum Wirkung entfalten.

#### **Zu Nr. 9.1 „Einsicht in einen Erbbaupachtvertrag, den eine Gemeinde mit dem Bruder des Bürgermeisters geschlossen hat-Teil II“**

Die Ausführungen zur informationszugangsrechtlichen Seite ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das Verwaltungsgericht Magdeburg das besagte Klageverfahren mit Beschluss vom 12. Mai 2015 eingestellt hat, nachdem die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt hatten. Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten hatte in der mündlichen Verhandlung am 21. April 2015 erklärt, dass die Einsicht in die Vertragsurkunde der Urkundenrolle 853/2008 des Erbbaurechtsvertrages vom 17. Dezember 2008 von der Beklagten in der Form gewährt werden soll, dass näher bestimmte Ausführungen in dieser Urkunde geschwärzt und dass weitere zur Einsicht freigegebene Unterlagen, die

Ausführungen zu den dinglichen Belastungen der Grundstücke des Klägers enthalten, diese Angaben ebenfalls unkenntlich gemacht werden. Der Antragstellerin ist laut Auskunft der betreffenden Verbandsgemeinde am 30. Juni 2015 entsprechende Akteneinsicht gewährt worden.

Hinsichtlich der Ausführungen unter der Zwischenüberschrift Fazit wird klarstellend auf Folgendes hingewiesen:

(1.) Das Ministerium für Inneres und Sport als oberste Kommunalaufsichtsbehörde hat zu keinem Zeitpunkt die Rechtsauffassung vertreten, dass Rechtsverstöße gegen das Mitwirkungsverbot an kommunalen Beschlüssen wegen Fristablaufs nicht geahndet werden können. In seinem Antwortschreiben an den Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt vom 16. Mai 2014 hatte es in Bezug auf den zugrunde liegenden Einzelfall lediglich darauf hingewiesen, dass „der Beschluss (...) mithin zwar rechtswidrig zustande gekommen, jedoch wirksam (war) und „eine Beanstandung des Beschlusses wegen des (unbeachtlichen) Verstoßes gegen das Mitwirkungsverbot (...) nicht geboten (war), zumal der Beschluss selbst längst vollzogen war.

(2.) Soweit Bezug nehmend auf die Ausführungen des Ministeriums für Inneres und Sport im o. g. Antwortschreiben zu den Entscheidungserwägungen der Schluss gezogen wird, dass „eine Gemeinde auch prinzipiell nicht zu einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung verpflichtet (sei) , verkennt dies den Wortlaut der in Bezug genommenen, im Anfragekontext stehenden Ausführungen. Unbestritten ist, dass Kommunen die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen haben (§ 98 Abs. 2 KVG LSA).

#### **Zu Nr. 9.2 „Misstände in der JVA Burg - Bestimmtheit von Anträgen - Teil II“**

Unmittelbar verpflichtet wird durch die die vom Landesbeauftragten übermittelte Rechtsprechung nur die Behörde, doch ergibt sich die Verpflichtung des Antragstellers, zu einer entsprechenden Verfahrensgestaltung beizutragen, aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Im Übrigen ist das dem Bericht zugrundeliegende Verfahren bestandskräftig abgeschlossen.

### **Zu Nr. 9.6 „Nichtanwendungserlasse in der Finanzverwaltung“**

In dem im Tätigkeitsbericht angesprochenen Einzelfall ist zwischenzeitlich gegenüber dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit eine weitere Stellungnahme erfolgt. Bei dem Antragsteller handelte es sich um einen ehemaligen Angehörigen der steuerberatenden Berufe, der die begehrten Informationen weder für seine Angelegenheiten noch – aufgrund fehlender Befugnis – für einen Mandanten bedurfte.

Unabhängig davon, dass der Argumentation zur Verfügungsbefugnis nicht gefolgt wird, ist die Diskussion zu diesem Punkt durch die Auflösung der OFD Magdeburg nur noch „akademischer Natur“. Künftig ist unstrittig, dass das Ministerium der Finanzen für Anträge zu Steuerverwaltungsregelungen des Landes Sachsen-Anhalt die Stelle ist, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist.

Da zu diesem Einzelfall schon vorher Stellungnahmen erfolgten, hat das Ministerium der Finanzen die Entscheidung des OVG LSA zu der Reichweite des Ausschlussgrundes des § 3 Abs. 1 Nr. 11 IZG LSA abgewartet. Nunmehr ist - wie in der Stellungnahme zu Punkt 8.10 ausgeführt - geklärt, dass der Ausschlussgrund des § 3 Abs. 1 Nr. 11 IZG LSA eine generelle Bereichsausnahme mit der Folge darstellt, dass das IZG LSA keinen Auskunftsanspruch gegenüber den Finanzbehörden begründet.

Zu den Gründen der Ablehnung des Vorschlages zur Aufhebung der Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 11 IZG LSA verweist die Landesregierung zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen zu Punkt 1 und Punkt 8.10.

### **Zu Nr. 9.7 „Einsicht in die Verträge des Landes Sachsen-Anhalt zu den Kosten für die Anschaffung von Grippemitteln“**

Die Ausführungen des Berichterstatters sind einesteils zutreffend. Zu einzelnen Punkten der Berichterstattung, insbesondere zur Geheimhaltungspflicht, vertrat das Ministerium für Arbeit und Soziales eine andere Rechtsauffassung. Dem Anliegen des Antragstellers ist entsprochen worden und der Vorgang zur Zufriedenheit abgeschlossen.

### **Zu Nr. 9.8 „Auskunft über Hygienepläne eines Krankenhauses“**

Im Tätigkeitsbericht wird unter Punkt 9.8 ein Fall geschildert, in dem ein Landkreis den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit um Rat gebeten hat. Der Rechtsanwalt eines Patienten, der sich in einem Krankenhaus mit MRSA infiziert hatte, fragt im zuständigen Gesundheitsamt nach, ob das Krankenhaus einen Hygieneplan besitze und ob während des besagten Zeitraums, in dem sein Mandant in der Klinik war, weitere MRSA-Infektionen gemeldet worden sind.

Nach juristischer Prüfung kommt der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit zu dem Ergebnis, dass sowohl Meldungen zu Infektionen und zu den Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) amtliche Informationen sind und somit dem Informationszugang unterliegen. Die Tatsache, dass ein Hygieneplan existiert, ist keine sensible Information; dagegen ist die Beantwortung der Frage, ob der Landkreis Auskunft über weitere gemeldete Infektionen erteilen kann, von einer eigenverantwortlichen Einzelfallprüfung durch den Landkreis abhängig. Ebenso muss der Landkreis prüfen, ob Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des betroffenen Krankenhauses vorliegen. Dabei sind das Geheimhaltungsinteresse als auch das Interesse der Allgemeinheit an Transparenz zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen.

Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit setzt sich juristisch für eine Einzelfallprüfung ein. Dieses Vorgehen kann fachlich mitgetragen werden.

### **Zu Nr. 9.9 „Einsicht in Unterlagen zum Flughafen Magdeburg – UIG oder IZG“**

Das Schreiben des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit ist zwischenzeitlich mit Schreiben vom 24. Juli 2015 beantwortet. Maßnahmen der Kommunalaufsicht wurden nicht für erforderlich gehalten. Der Antragsteller hat die begehrten Informationen, wie dem Schreiben des IZG Beauftragten zu entnehmen war, erhalten.

### **Zu Nr. 9.10 „Wann darf nach dem UIG der Informationszugang erfolgen?“**

Als Beispiel für die aus Sicht des Informationsfreiheitsbeauftragten gegebene Notwendigkeit der Harmonisierung von UIG und IZG wird auf einen Praxisfall Bezug genommen, bei dem ein Landkreis personenbezogene Daten, in deren Herausgabe der Dritte nicht eingewilligt hat, nach dem UIG herausgab, ohne einen möglichen Widerspruch des Dritten abzuwarten.

Dem Antragsteller waren diese Daten bereits aus anderen Zugangsrechten bekannt, die Daten also zu Recht herausgegeben worden. Der IZG Beauftragte weist darauf hin, dass sich ein derartiger Vorgang nicht wiederholen werde, da der Landkreis nunmehr sensibilisiert sei.

Dem ist nichts mehr hinzuzufügen. Ergänzend sei angemerkt, dass das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt mit Erlass vom 25. September 2012 (Anlage 2) auf die besondere Sensibilität von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Petitionsverfahren aufmerksam gemacht hat.

### **Zu Nr. 11 „Schlussbemerkung“**

Hier fordert der Landesbeauftragte für den Informationszugang erneut die Zusammenlegung von UIG und IZG. Diese Forderung ist abzulehnen.

Eine Zusammenlegung von UIG LSA und IZG LSA ggfs. unter Einbeziehung des VIG wird weder für erforderlich noch für sinnvoll gehalten. Gegen eine Zusammenlegung spricht insbesondere, dass das UIG LSA die EU rechtlichen Vorgaben vollständig umsetzt und durch die Verweisung auf das Bundesrecht auch regelmäßig die Umsetzungsfristen eingehalten werden. Eine Zusammenlegung würde demgegenüber zu aufwändigen Abstimmungen innerhalb der Landesregierung führen – es fragt sich schon, wer hier das zuständige Ministerium für Gesetzesänderungen wäre - und einen erheblichen legislatorischen Aufwand nach sich ziehen, ohne dass ein inhaltlicher Mehrwert auch nur im Ansatz erkennbar wäre. Wegen dieses Aufwands wären auch Vertragsverletzungsverfahren nicht auszuschließen.

Wegen der EU rechtlich vorgegebenen Fristen, des durchgängig vorhandenen verwaltungsrechtlichen Vorverfahrens, der Tatsache, dass nach rechtstatsächlicher Forschung der UIG Zugang fast ausschließlich von Unternehmen, deren Ziel die Erlangung von Daten über ihre Konkurrenten ist, und Umweltverbänden genutzt wird, wird die Einrichtung einer zusätzlichen Kontrollinstanz bei Umweltinformationen weder für möglich noch für sinnvoll gehalten.

## Anlage 1

### Abkürzungsverzeichnis

a.a.O. ....	am angegebenen Ort
AIS ....	Abgeordneteninformationssystem
AO ....	Abgabenordnung
Az. ....	Aktenzeichen
BIS ....	Bürgerinformationssystem
BGBl. ....	Bundesgesetzblatt
BMF ....	Bundesministerium der Finanzen
bspw. ....	Beispielsweise
BVerwG ....	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	Beziehungsweise
CETA ....	Comprehensive Economic and Trade Agreement
CIO ....	Chief Information Officer
Drs. ....	Drucksache
DSG LSA .....	Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt
e .....	elektronisch
E .....	Elektronisch
EGMR .....	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGovG .....	E-Government-Gesetz
EL .....	Ergänzungslieferung
EU .....	Europäische Union
EuGH .....	Europäischer Gerichtshof
ff. ....	fortfolgende
FIS .....	Führungsinformationssystem
GemHVO .....	Gemeindehaushaltsverordnung
GG .....	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf. ....	gegebenenfalls
ggü. ....	gegenüber
GGO LSA I ....	Gemeinsame Geschäftsordnung der Ministerien – Allgemeiner Teil -
GGO LSA II....	Gemeinsame Geschäftsordnung der Ministerien – Besonderer Teil -
GmbH .....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVBl. LSA .....	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt
IFG .....	Informationsfreiheitsgesetz
IfSG .....	Infektionsschutzgesetz

IKT .....	Informations- und Kommunikationstechnologie
ISA .....	Informationssystem Sachsen-Anhalt
IT .....	Informationstechnik
IT-PLR .....	IT-Planungsrat
IWG .....	Informationsweiterverwendungsgesetz
IZG KostVO ...	Verordnung über die Kosten nach dem IZG LSA
IZG LSA .....	Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt
JVA .....	Justizvollzugsanstalt
JVollzGB.....	Justizvollzugsgesetzbuch
KVG LSA .....	Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt
LFGB .....	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch
LHO .....	Landeshaushaltsordnung
LSA .....	(Land) Sachsen-Anhalt
LT-Drs. ....	Landtags-Drucksache
m.w.N. ....	mit weiteren Nachweisen
MBI. LSA .....	Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt
MRSA .....	Methicillin-Resistenter Staphylococcus Aureus
MLU .....	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Nr. ....	Nummer
OFD .....	Oberfinanzdirektion
OrgG LSA .....	Landesorganisationsgesetz Sachsen-Anhalt
OVG .....	Oberverwaltungsgericht
PSI .....	Public Sector Information
RdErl. ....	Runderlass
Rspr. ....	Rechtsprechung
S. ....	Seite
TB .....	Tätigkeitsbericht
TTIP.....	Transatlantic Trade and Investment Partnership
u.a.	unter anderem
UIG .....	Umweltinformationsgesetz
UIG LSA .....	Umweltinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
URL .....	Uniform Resource Locator

v.H.	vom Hundert
VerfLSA .....	Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt
VerfSchG-LSA	Verfassungsschutzgesetz Sachsen-Anhalt
vgl. ....	Vergleiche
VIG .....	Verbraucherinformationsgesetz
VV .....	Verwaltungsvorschrift
VwKostG .....	Verwaltungskostengesetz
VwVfG .....	Verwaltungsverfahrensgesetz

## Anlage 2



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Landwirtschaft und Umwelt

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt •  
Postfach 3782 • 39012 Magdeburg

Landesverwaltungsamt  
Referate 401 und 402  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

**Informationszugang nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA);  
Akteneinsicht in die Unterlagen von Petenten, die der Landesregierung vom Petitionsausschuss des Landtages zur Stellungnahme zugeleitet worden sind**

Im Zusammenhang mit der Behandlung von Petitionen beteiligt der Petitionsausschuss des Landtages regelmäßig die Landesregierung und bittet u. a. um Übersendung entsprechender fachlicher Stellungnahmen zum konkreten Fall. Üblicherweise werden diesem Arbeitsauftrag Kopien der Schreiben oder sonstiger Unterlagen der Petenten beigelegt. Regelmäßig beteiligen die Ressorts hierzu die zuständigen Vollzugsbehörden, um von diesen fachliche Stellungnahmen zum Sachverhalt bzw. Sachstand des jeweiligen Vorganges zu erhalten. Oftmals werden diesen Abfragen der obersten Landesbehörden auch die Kopien dieser Unterlagen der Petenten an den Petitionsausschuss beigelegt.

Während eines laufenden Petitionsverfahrens wurde beim MLU, dem fachlich betroffenen Ressort, ein entsprechender Antrag auf Akteneinsicht gestellt.

In der beim Petitionsausschuss des Landtages eingelegten Petition wurde gerügt, dass von einer immissionsschutzrechtlichen Anlage für die Nachbarschaft erhebliche Lärmbelästigungen ausgehen. Während des laufenden Petitionsverfahrens stellte die betroffene, durch eine Anwaltskanzlei vertretene Anlagenbetreiberin beim MLU einen Antrag auf Akteneinsicht und begehrte Kopien von sämtlichen Unterlagen des Petenten an den Petitionsausschuss.

Magdeburg, 25.09.2012

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht  
vom:

Mein Zeichen: 31.3-01421/1

Bearbeitet von:

Tel.: (0391) 567- [REDACTED]

E-Mail:

[REDACTED]@mlu.sachsen-  
-anhalt.de

Leipziger Straße 58  
39112 Magdeburg  
Tel.: (0391) 567-01  
Fax: (0391) 567-1727  
E-Mail:  
poststelle@mlu.sachsen-  
anhalt.de  
www.mlu.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto-Nr. 810 015 00

Stellungnahme der Landesregierung zum Dritten Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit des Landesbeauftragten für den Datenschutz für die Zeit vom 1. Oktober 2012 bis 30. September 2014  
(Drs. 6/4048)

Seite 2/2

Dieser Antrag und der dagegen eingelegte Widerspruch wurden abgelehnt. Die Rechtsmittelfrist läuft noch.

Eine Nachfrage ergab, dass die o. a. Anwaltskanzlei bei der unteren zuständigen Immissions-schutzbehörde Ende 2011 ebenfalls einen Antrag auf Akteneinsicht gestellt hat. Dieser Behörde lagen auch Kopien von Schreiben des Petenten an den Petitionsausschuss vor. Es wurde Akteneinsicht gewährt, wobei auch die Möglichkeit bestand, Kopien zu fertigen.

Aus gegebenem Anlass bitte ich deshalb bei der Aktenführung sowie bei der Gewährung von Akteneinsicht die besondere Schutzwürdigkeit von Petitionsunterlagen zu berücksichtigen und entsprechend sicherzustellen. Beigefügt erhalten Sie das Schreiben des Ministeriums des Innern vom 16.05.2012 (Anlage), in dem auf die regelmäßig vorliegenden Ausnahmen des Rechts auf Informationszugang eingegangen wird. Weitere Informationen wie z. B. Anwendungshinweise und Prüfschema zum IZG LSA befinden sich auf der Homepage des Landesbeauftragten des Datenschutzes ([www.datenschutz.sachsen-anhalt.de](http://www.datenschutz.sachsen-anhalt.de)).

Ich bitte um Weitergabe dieser Informationen an die unteren Abfall- und Immissionsschutzbehörden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

i. V.

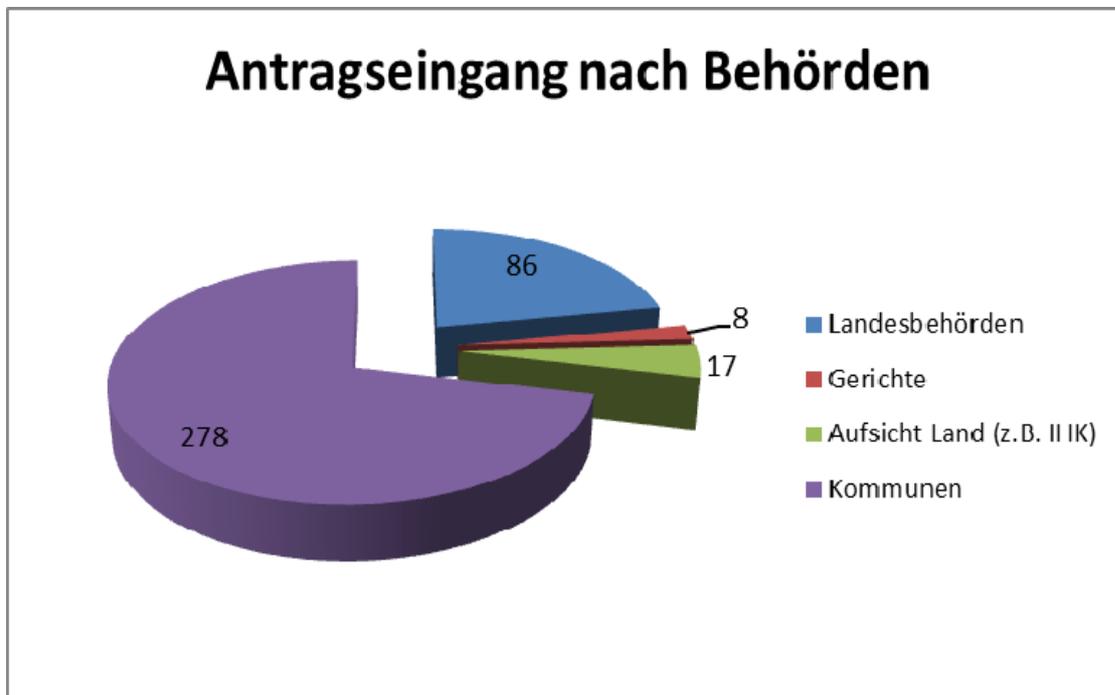
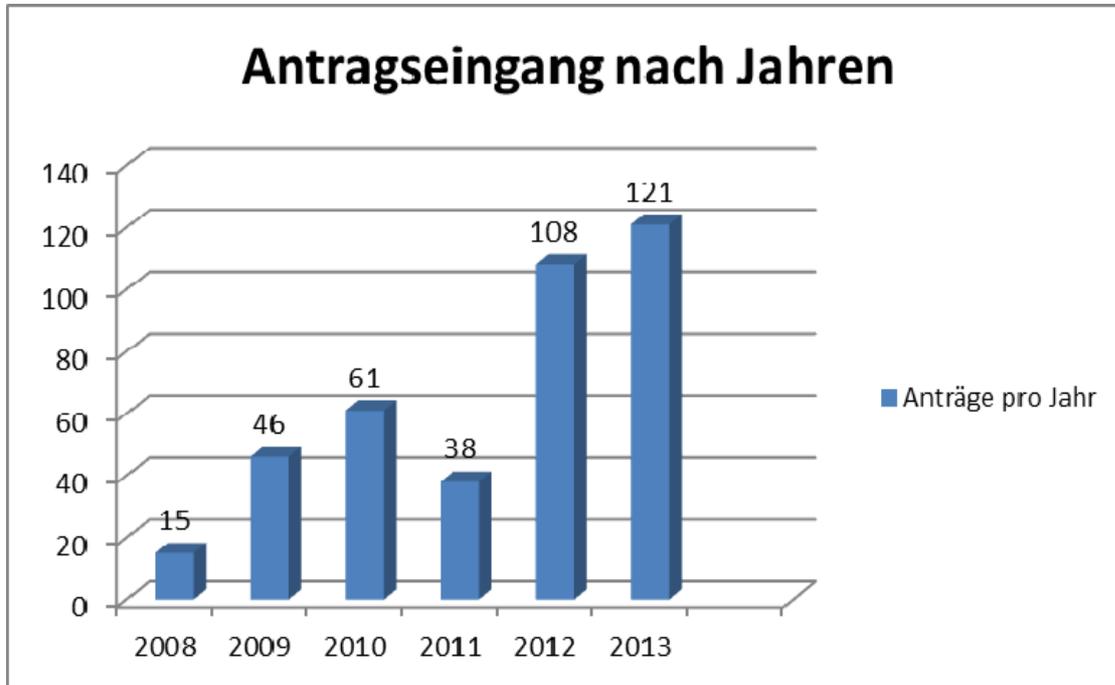




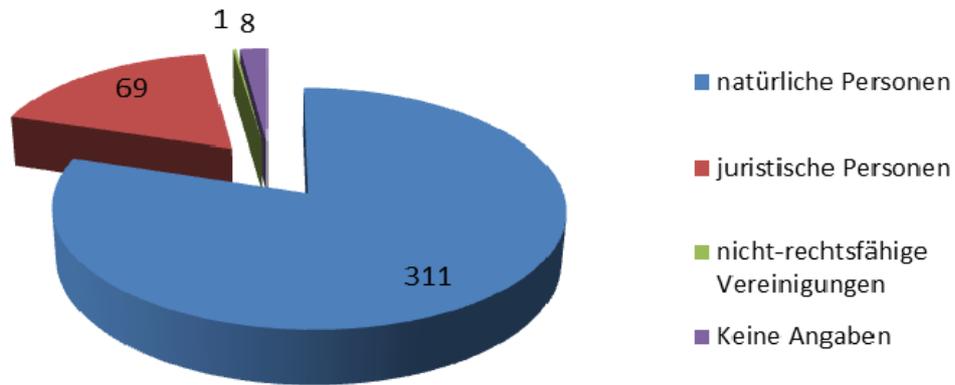
Anlage

### Anlage 3

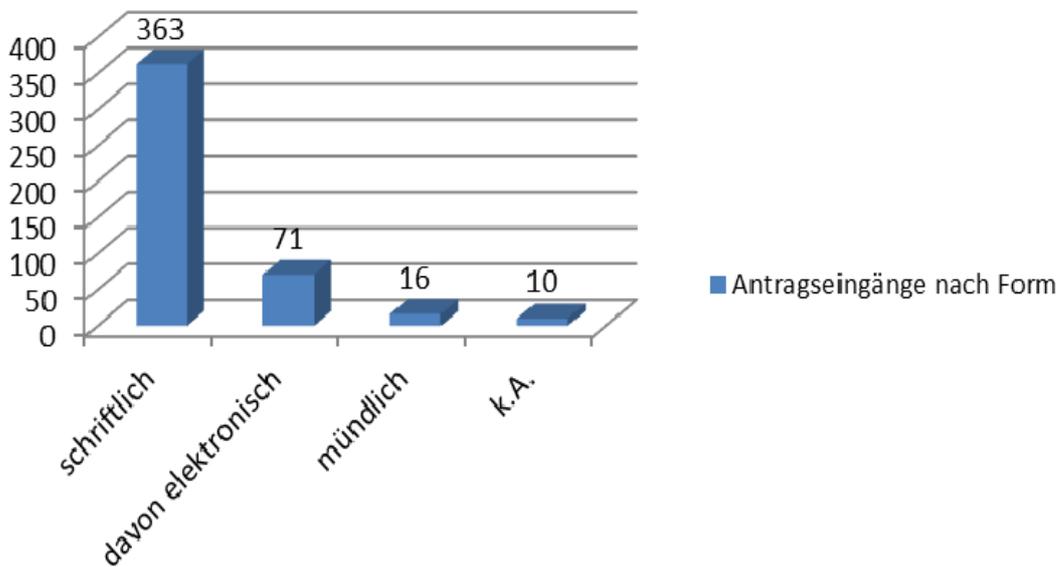
#### Auswertung der Evaluierungsbogen (Antragseingänge bis 31. Dezember 2013)

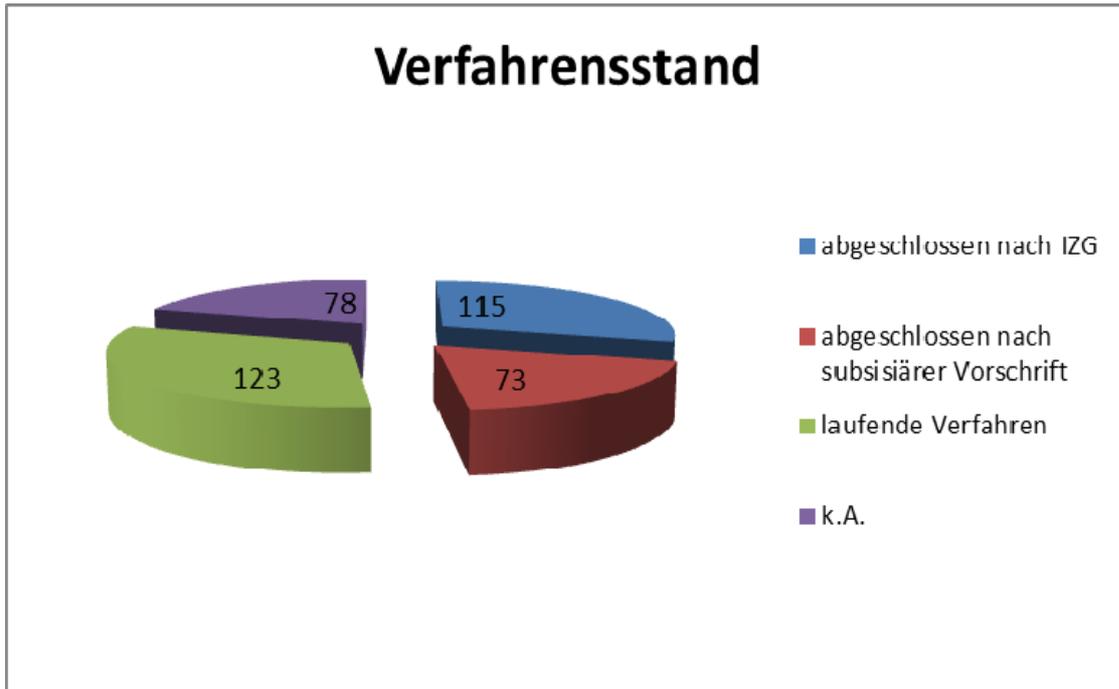


## Antragseingänge nach Antragsteller

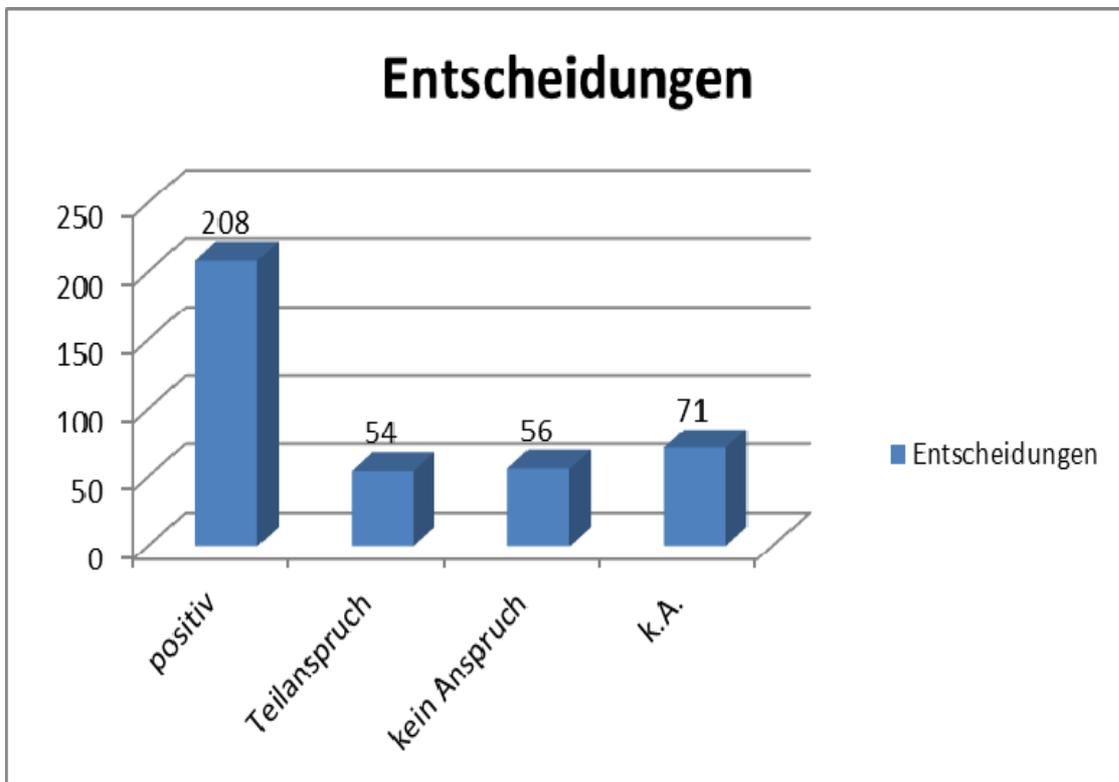


## Antragseingänge nach Form

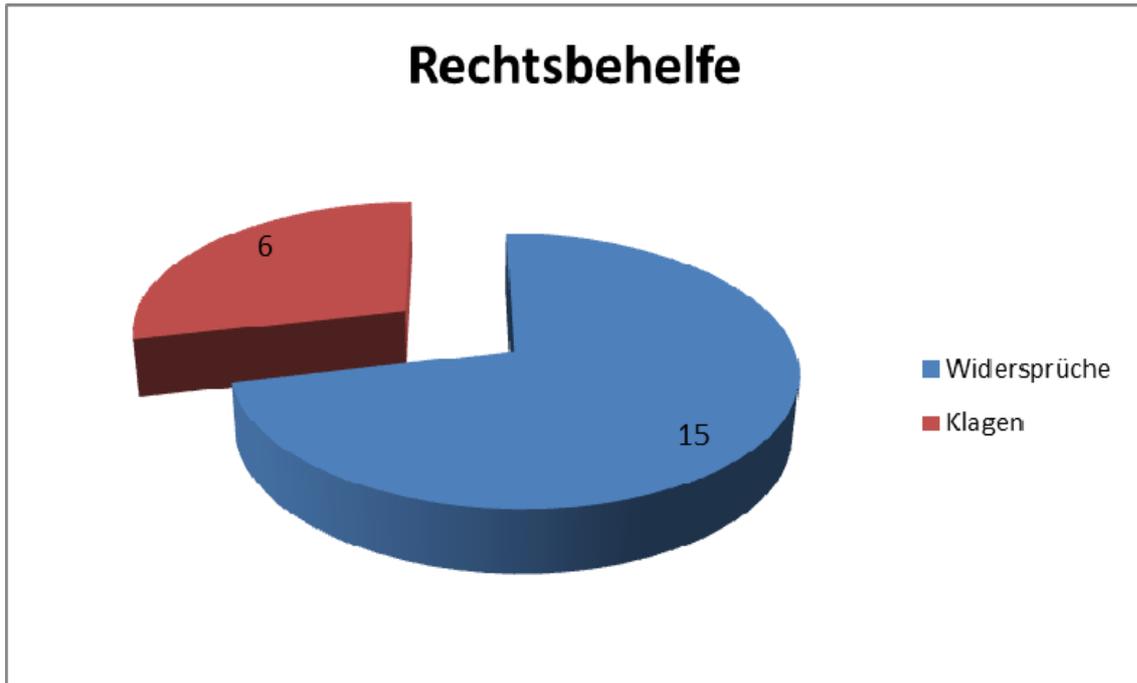




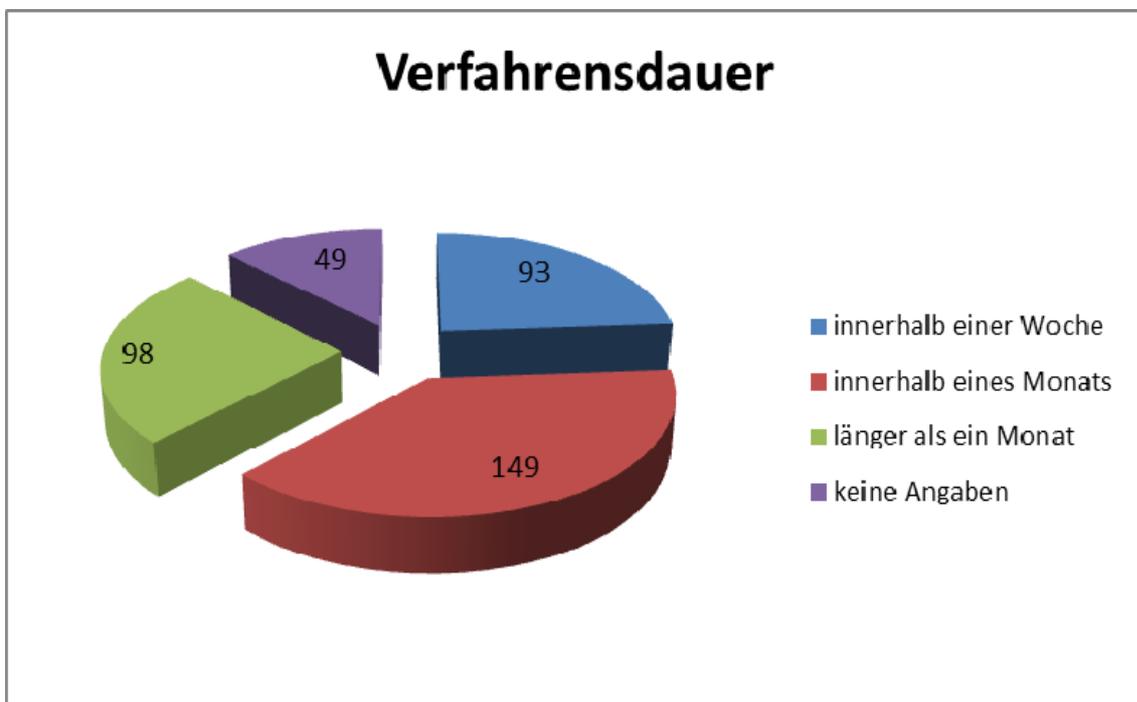
von **389** Verfahren **150** mit Drittbeteiligung und **4** Massenverfahren

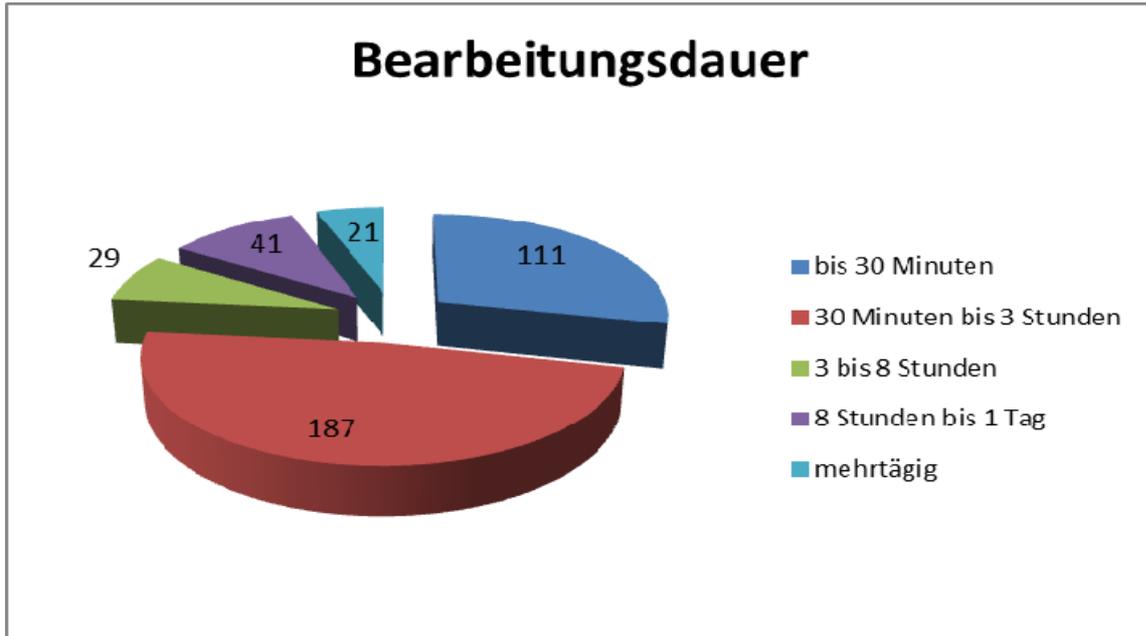


Stellungnahme der Landesregierung zum Dritten Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit des Landesbeauftragten für den Datenschutz für die Zeit vom 1. Oktober 2012 bis 30. September 2014 (Drs. 6/4048)

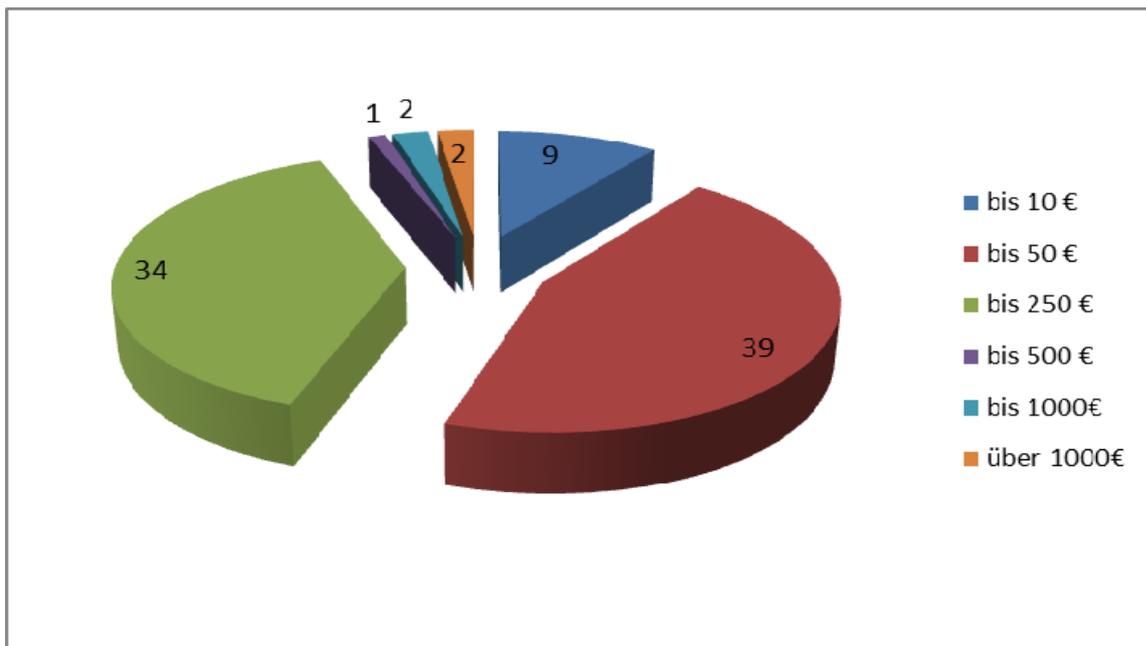


Durch Dritte wurde 2x im Geschäftsbereich des Landtags Widerspruch eingelegt



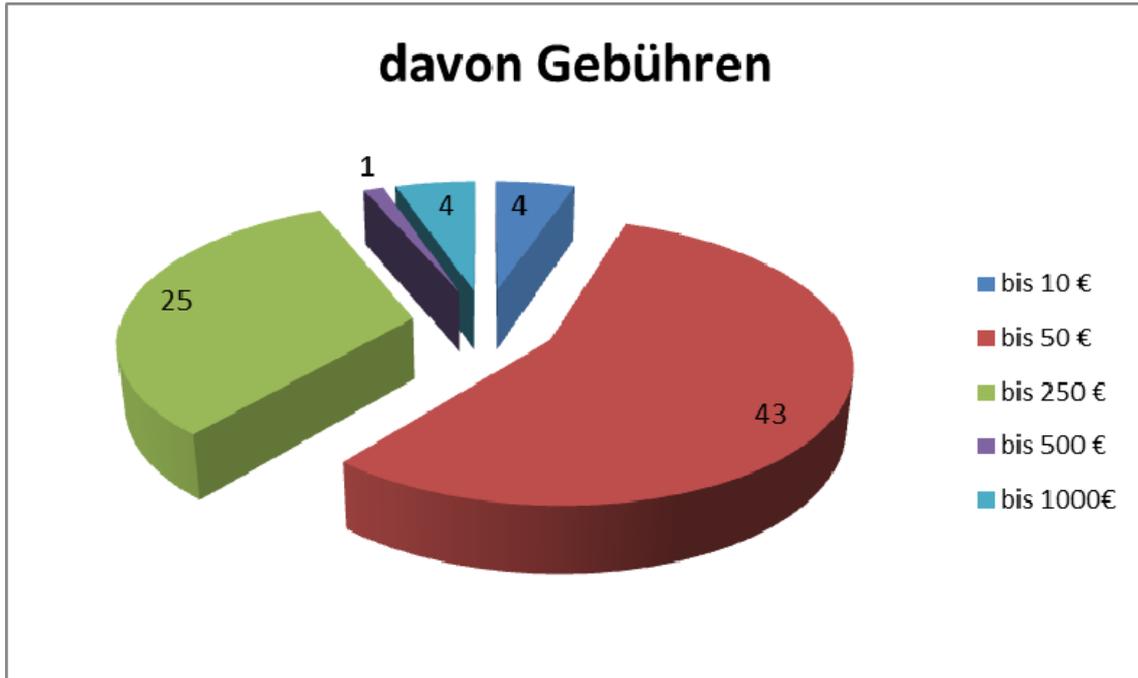


Mehrtägige Verfahren zwischen 1 bis 7 und 10 bis 15 Tagen; jeweils 1x 18, 20, 42 und 46 Tage

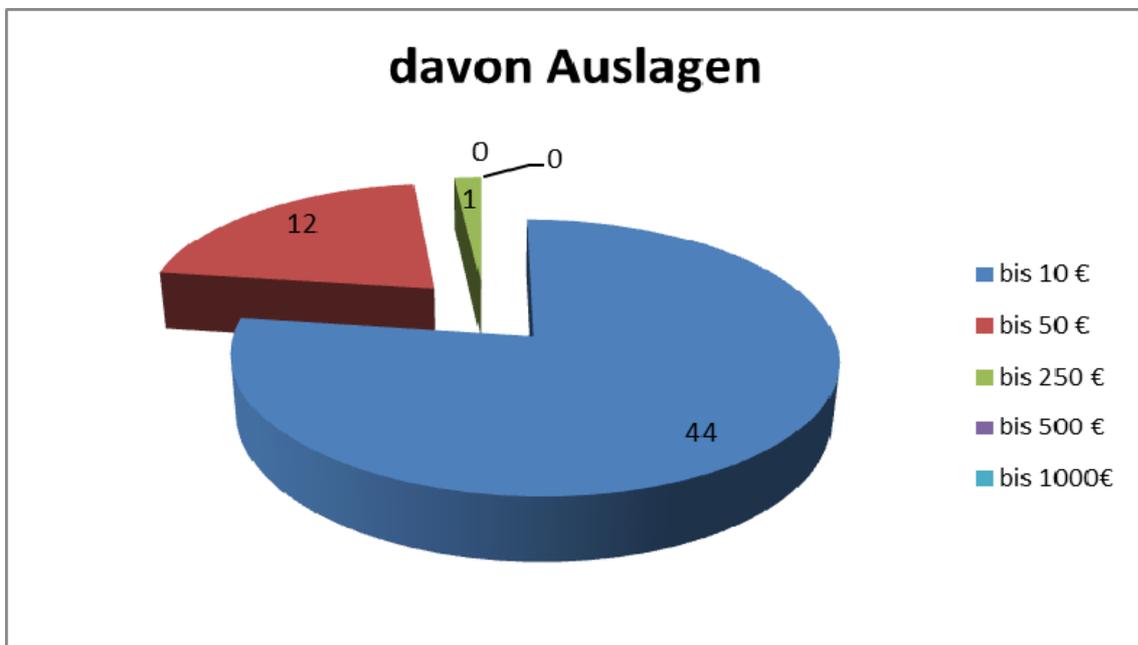


Höchstbeträge 2 x 245 €, 1x 259 €, 1x 599 €, 1x 687 €, 1x 1.022 €, 1x 1.034 €

Der Landesbeauftragte wurde 7x angerufen, davon 4x bei den genannten Höchstbeträgen



Höchstbetrag **1.000 €**



Höchstbetrag **52 €**

Die Verteilung der 278 bei den kommunalen Gebietskörperschaften geführten Verfahren

<b>Städte und Gemeinden <sup>1</sup></b>	<b>Anträge</b>	<b>Bemerkungen</b>
Hohe Börde	1	
Muldenstausee	1	
Schkopau	3	
Hansestadt Stendal	1	
Bernburg	3	
Blankenburg (Harz)	1	
Braunsbedra	2	
Burg	23	
Haldensleben	1	
Köthen	9	
Ilseburg	1	
Möckern	1	
Wanzleben	1	
Weißenfels	1	
Zeitz	3	
Gommern	1	
Merseburg	2	
Quedlinburg	1	
Zerbst/Anhalt	1	
Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst	1	
Verbandsgemeinde Obere Aller	1	
Löbejün-Wettin	4	Gemeldet als VG Saalkreis-Nord
<b><u>Gesamt:</u></b>	<b>63</b>	

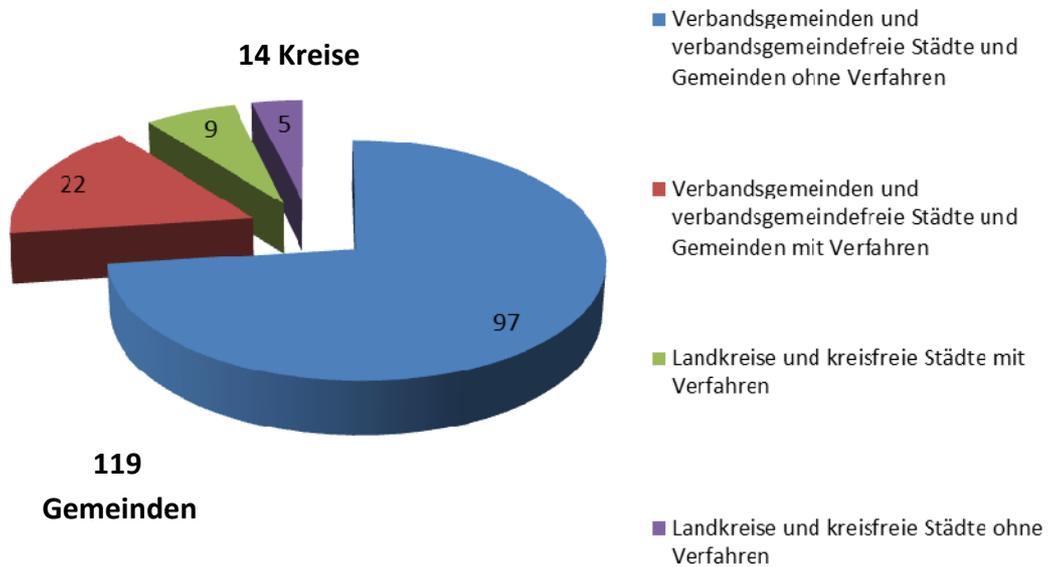
<sup>1</sup> 97 von 119 verbandsgemeinde- aber nicht kreisfreien Städten und Gemeinden sowie Verbandsgemeinden ohne Angabe

Landkreise und kreisfreie Städte <sup>2</sup>	Anträge	Bemerkungen
Landeshauptstadt Magdeburg	23	
Stadt Dessau-Roßlau	9	
Burgenlandkreis	1	
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	1	
Landkreis Börde	31	
Landkreis Harz	14	
Landkreis Saalekreis	18	
Salzlandkreis	5	
Landkreis Stendal	113	davon 106x Jugendamt
<u>Gesamt:</u>	215	



<sup>2</sup> 5 von 14 Landkreisen und kreisfreien Städten ohne Angabe

### Verfahren bei kommunalen Gebietskörperschaften nach Anzahl der Gebietskörperschaften



### Verfahren bei kommunalen Gebietskörperschaften nach Landkreisen

